

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die in der Stadt Oldenburg unterhalb des Electricitätswerks über die Hunte führende Brücke, die s. g. hohe Brücke, welche bisher vom Staat unterhalten ist, hat sich schon seit längerer Zeit in baufälligem Zustande befunden und nur durch wiederholte größere, theilweise recht kostspielige Reparaturen hingehalten werden können. Nachdem eine im Herbst v. J. vorgenommene genaue Untersuchung des Baustücks ergeben hatte, daß dasselbe durchaus abgängig und reparaturunfähig sei, blieb im Hinblick auf die aus einer weiteren Benutzung derselben für die öffentliche Sicherheit erwachsende Gefahr nichts anderes übrig, als die Brücke für den Verkehr überhaupt zu sperren und den demnächstigen Abbruch derselben in Aussicht zu nehmen.

Die Frage, ob für die abzubrechende Brücke Ersatz zu schaffen sei und wer in solchem Falle für die Kosten des Neubaus aufzukommen habe, führte bei der unklaren Lage des in Betracht kommenden Rechtsverhältnisses zu Zweifeln. Ueber das zwischen der hohen Brücke und der s. g. Posthausbrücke belegene Terrain, den s. g. Jordan, führte in früherer Zeit der Wall, welcher von Alters her mit gleichen Beschränkungen, wie solche für die Benutzung der die engere Stadt umgebenden Wälle überhaupt bestanden, dem Verkehr des Publikums geöffnet war. Die Verbindung des Weges mit den übrigen Theilen der Wälle wurde durch die bezeichneten beiden Brücken vermittelt. Der Jordan, sowie der der früheren großen Wassermühle gegenüberliegende Platz gehörten nach der Nebenanlage A Ziffer I, 11 des Staatsgrundgesetzes als Zubehör des Walls zum vorbehaltenen Krongut. In Veranlassung des Neubaus des Posthauses sind sie im Jahre 1854 mit Zustimmung des Landtags unter gewissen Bedingungen vom vorbehaltenen Krongute getrennt und für Staatsgut erklärt (s. die Verhandlungen des 7. Landtags — Protokolle S. 10 — Stenographische Berichte S. 14 — Anlagen Nr. 15 und 16, S. 27 und 30). Von den Seitens des Staats dabei übernommenen, in dem Schreiben der Staatsregierung an den Landtag vom 9. Januar 1854 fixirten Verpflichtungen kommen hier folgende in Betracht:

- „4. Eine Verbindung des Jordans mit den Wällen und Promenaden im Westen und Osten desselben für Fuhrwerke und Fußgänger wird auch künftig erhalten.
5. Die Promenaden werden, so lange nicht über die in Frage kommenden Plätze anderweitig bestimmt, in der bisherigen Weise vom Staate erhalten.“

In Bezug auf die unter Ziffer 4 aufgeführte Verpflichtung ist dann in dem Schreiben weiter Folgendes bemerkt:

„Der Frage, ob die Stadt Oldenburg bei der unter 4 angegebenen Erhaltung einer Verbindung des Jordans mit den Wällen und Promenaden sich zu betheiligen hat, hat durch die Bestimmungen in keiner Weise präjudicirt werden

Anlagen. XXVI. Landtag. 3. Versammlung.

sollen, und ist deshalb eine bestimmte Pflicht des Staates nicht ausgesprochen.“

Thatsächlich hat sich dann das Verhältniß, im Anschluß an die frühere Handhabung, dahin entwickelt, daß der Staat zunächst sowohl den über den Jordan führenden Weg als die beiden an den Endpunkten desselben liegenden Brücken auf seine alleinigen Kosten weiter unterhielt. Später traten verschiedene, eine leichtere Verbindung zwischen dem Stau und dem Hunteviertel über den Jordan bezweckende Projekte hervor, über welche derzeit auch mit der Stadt Oldenburg verhandelt wurde. Zur Ausführung kam davon aber nur die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Mühlenstraße und dem Posthause, zu deren Ausführung das den Jordan vor der Mühlenstraße abschließende, dem Staate gehörige vormals Freye'sche Haus abgebrochen werden mußte. Die Kosten sowohl des Abbruchs dieses Hauses, als der Herstellung und Pflasterung der Straße wurden mit Zustimmung des Landtags vom 27. März 1873 vom Staate übernommen. Unmittelbar darauf erfolgte der Neubau der abgängig gewordenen, vom Jordan nach dem Stau führenden Brücke, der sog. Posthausbrücke, und zwar ebenfalls für Rechnung des Staats. Nachdem in Folge dieser Veränderungen die neu hergestellte, an der einen Seite bereits mit Häusern besetzte Straße, die sog. Poststraße, vollständig die Eigenschaft eines öffentlichen Verkehrsweges erlangt hatte, kam zwischen dem Staate und der Stadt Oldenburg im Juni 1883 ein Abkommen dahin zu Stande, daß die Stadt die Straße von der Mühlenstraße bis zur Posthausbrücke, mit Einschluß der letzteren als städtische Straße übernahm, wobei ihr für die Uebernahme der Posthausbrücke eine nach Artikel 20 der früheren Wegeordnung ermittelte Entschädigungssumme für die Last der Unterhaltung und Erneuerung gezahlt wurde.

Die Anlegung der Poststraße hatte zur Folge, daß der Verkehr mit Fuhrwerk über die sog. hohe Brücke in Wegfall kam und diese Brücke nur noch als Fußgängerbrücke beibehalten wurde. Die Unterhaltung derselben in dieser Eigenschaft verblieb nach wie vor dem Staate. Es läßt sich nun zwar die Frage aufwerfen, ob nicht der Staat durch die Anlegung der Poststraße und die Herstellung des Durchbruchs vor der Mühlenstraße seiner oben erwähnten, im Jahre 1854 bei der Uebernahme des Jordans dem Krongute gegenüber eingegangenen Verpflichtung, eine Verbindung des Jordans mit den Wällen und Promenaden im Westen und Osten desselben für Fuhrwerke und Fußgänger auch künftig zu erhalten, bereits in ausreichendem Maße nachgekommen sei und folgeweise den Verkehr über die hohe Brücke überhaupt sperren könne; denn jene Anlage ermöglicht im Anschluß an die Schloßgründe und durch Vermittelung der Schloßbrücke sowohl für den Fahr- als für den Fußgängerverkehr die Verbindung mit den ostwärts des Jordans belegenen Wällen und Promenaden. Auch ist dabei zu berücksichtigen, daß die Wälle und

Promenaden nicht die Eigenschaft von öffentlichen Wegen haben, sondern einen Theil des vorbehaltenen Kronzugs bilden und die Benutzung derselben für den öffentlichen Verkehr durch früher erlassene Verordnungen nur mit besonderen Beschränkungen gestattet worden ist. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob aus dem letzteren Umstande das Recht zu entnehmen sein würde, die Wälle und Promenaden für den öffentlichen Verkehr überhaupt zu sperren; soviel wird aber doch als feststehend angenommen werden dürfen, daß es, als in früherer Zeit dem Publikum der Verkehr über die Wälle und Promenaden gestattet wurde, nicht in der Absicht gelegen haben kann, die Landesherrschaft in den Bestimmungen über die Art und Weise dieses Verkehrs, sowie über die für denselben zu treffenden Einrichtungen zu beschränken. Sieht man von den Bedenken, welche aus diesem Verhältnisse gegen die Annahme einer rechtlichen Verpflichtung des Staats zur Erneuerung der hier in Frage stehenden Brücke überhaupt sich entnehmen lassen, ab, und hält sich in erster Linie an die thatsächliche Entwicklung, welche die Sache genommen hat, so muß allerdings zugegeben werden, daß der Wegfall dieser Brücke und die Verweisung des Verkehrs auf den Weg über die Schloßbrücke eine erhebliche Verschlechterung des Zustandes, wie er seit langer Zeit bestanden hat, bedeutet und es ist erklärlich, daß die in Folge der Sperrung der Brücke eingetretene Erschwerung des Verkehrs bereits zu lebhaften Klagen geführt hat. Der Kreis der Interessenten, welcher dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird, ist gegenwärtig ein recht großer, weil in neuerer Zeit nicht nur das nördliche Hunteviertel, dessen Bewohner auf die Benutzung der Brücke für ihren Verkehr mit der inneren Stadt angewiesen sind, sich bedeutend ausgedehnt, sondern auch in Folge der Ueberbrückung des Hunte-Ems-Kanals der Verkehr aus der Gemeinde Osterburg und aus dem weiter zurückliegenden Theile des Amtsbezirks Oldenburg diese Richtung genommen hat. Die Staatsregierung ist hiernach namentlich auch mit Rücksicht auf die Stellung, welche staatsseitig nach dem oben Bemerkten bisher in Bezug auf die Herstellung und Unterhaltung von Verbindungen über den Jordan eingenommen ist, der Ansicht, daß der Staat sich der Erneuerung der Brücke nicht wohl entziehen kann, und hat deshalb diesen Neubau für Rechnung des Staats in Aussicht nehmen zu sollen geglaubt.

Die weitere Verfolgung dieses Plans hat nun zu dem Ergebnisse geführt, daß einer Wiederherstellung der Brücke an der jetzigen Stelle erhebliche Bedenken technischer Art entgegenstehen. Die Ausführung neuer Ufermauern in der Höhe der jetzigen, welche völlig abgängig sind, würde unverhältnißmäßig große Kosten verursachen und, da die Mauern an dieser Stelle fortgesetzt den Angriffen der heftigen Strömung ausgesetzt sind, den Staat für die Zukunft mit bedeutenden Reparaturen belasten. Es verdient deshalb den Vorzug, die neue Brücke etwas weiter unterhalb der jetzigen zu erbauen, und zwar wird die Linie der Amalienstraße der zweckmäßigste Punkt dafür sein. Von hier aus würde der Verkehr einerseits durch die Mühlenstraße und andererseits am Posthause vorbei in das Innere der Stadt geleitet werden. Die Kosten des Neubaus einer Fußgängerbrücke an dieser Stelle sind

von der Großherzoglichen Baudirektion in einem darüber aufgestellten speziellen Kostenschätzungsantrage auf 6500 *M* veranschlagt. Dem gehen noch hinzu die durch den Abbruch der jetzigen Brücke und die erforderliche Regulirung der Hunteufer entstehenden Ausgaben, welche sich nach dem betreffenden Antrage auf 750 *M* belaufen werden.

Dabei bedarf dann noch ein weiterer Punkt der Erörterung. Wenn nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse dem Staate unter allen Umständen nur die Herstellung und fernere Unterhaltung einer Fußgängerbrücke obliegen kann, so wird die oben besprochene Erweiterung des Verkehrs es für die Stadt Oldenburg muthmaßlich in absehbarer Zeit wohl kaum vermeidlich erscheinen lassen, die Hunte an der bezeichneten Stelle auch für die Benutzung mit Fuhrwerk zu überbrücken. Erkennt aber die Stadt ein solches Bedürfnis als ein nicht mehr fern liegendes an, so wird für sie in Erwägung kommen müssen, ob nicht schon jetzt mit der Herstellung einer Fahrbrücke nebst Trottoirs für den Fußgängerverkehr vorzugehen sei, wodurch gleichzeitig beiden Zwecken genügt werden würde. Um diese im Interesse der Verkehrsverhältnisse jedenfalls vorzuziehende Regelung der Sache zu fördern, wird sich der Versuch empfehlen, mit der Stadt Oldenburg ein Abkommen dahin zu treffen, daß sie die Herstellung und künftige Unterhaltung einer Fahrbrücke nebst Trottoirs unter der Bedingung übernimmt, daß ihr Seitens des Staats ein entsprechender Beitrag zu den Kosten der Anlage geleistet wird. Dieser Beitrag würde auf den Betrag der anschlagsmäßig für die Herstellung einer Fußgängerbrücke aufzuwendenden Kosten, also auf die Summe von 6500 *M* zu bemessen sein, unter Zuschlag einer Entschädigung für die Last der künftigen Unterhaltung und Erneuerung einer solchen Brücke, welche sich bei Anwendung der im Artikel 20 der früheren Begeordnung für derartige Fälle aufgestellten Grundsätze auf rund 400 *M* stellen wird. Zugleich würde der Stadt dasjenige Areal, welches zur Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Brücke und der Poststraße sowie zu einer dringend wünschenswerthen Verbreiterung der Poststraße erforderlich ist, aus den staatlichen Wallgründen unentgeltlich zu überlassen sein. Für den Staat erscheint eine solche Regelung auch deshalb erwünscht, weil er dadurch für die Zukunft allen etwaigen Verpflichtungen zur Herstellung und Unterhaltung von Verbindungswegen über den Jordan überhoben sein und damit das jetzige unklare Verhältniß beseitigt sein würde.

Indem die Staatsregierung sich die Vorlegung der betreffenden Pläne und Kostenschätzungen vorbehalten darf, läßt sie ergebenst beantragen:

der geehrte Landtag wolle

1. sich damit einverstanden erklären, daß an Stelle der abzubrechenden hohen Brücke eine neue Fußgängerbrücke über die Hunte in der Linie der Amalienstraße für Rechnung des Staats erbaut werde, und zu diesem Zwecke eine Summe von 6500 *M* zum Voranschlage der Ausgaben der Landeskasse pro 1899 (außerordentliche Ausgaben) nachträglich bewilligen;
2. für den Abbruch der hohen Brücke und die infolge dessen nothwendig werdende Regulirung

- der Hunteufer eine Summe von 750 *M* ebenda-
selbst zur Verfügung stellen;
3. ihr zugleich die Ermächtigung erteilen, für den
Fall, daß die Stadt Oldenburg sich verpflichtet,
an der bezeichneten Stelle eine Fahrbrücke nebst
Trottoirs auf ihre Kosten herzustellen und
künftig zu unterhalten, von dem unter Ziffer 1
bezeichneten Neubau abzusehen und der Stadt
Oldenburg als Beitrag zu den Kosten, ein-
schließlich der Entschädigung für die Last der

künftigen Unterhaltung und Erneuerung der
Brücke, eine Summe von 6900 *M* aus der
Landeskasse auszuführen, sowie der Stadt Olden-
burg dasjenige Areal, welches zur Herstellung
einer Verbindungsstraße zwischen der Brücke
und der Poststraße, sowie zu einer entsprechenden
Verbreiterung dieser letzteren erforderlich ist, aus
den staatlichen Wallgründen unentgeltlich ab-
zutreten.

Oldenburg, den 1. März 1899.

Staatsministerium.
Janßen.

Stein.

Anlage 34.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Ausführung des Artikels 18 § 1 des Brandkassen-Gesetzes in der Fassung der Novelle vom 3. Mai 1897 ist vom 1. Mai 1898 an der Baumeister Krüger zu Oldenburg zunächst provisorisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Sachverständigen der Brandkasse beauftragt worden.

Der damit unternommene Versuch, die durch das angezogene Gesetz vorgesehene Einrichtung für die Landes-Brandkasse nutzbar zu machen, hat nach Ansicht der Staatsregierung zu befriedigenden Ergebnissen geführt und es wird daher beabsichtigt, in nächster Zeit aus dem bisherigen Provisorium ein Definitivum zu machen.

Hierbei ist die nicht unerwartete Schwierigkeit hervorgetreten, daß es unmöglich sein wird, für die besonders geartete, eine spezielle Fachbildung, aber namentlich auch bewährte persönliche Zuverlässigkeit und Geschick im Verkehr mit der Bevölkerung voraussetzende Vertrauensstellung eines Sachverständigen der Brandkasse, wofür ohnehin der Wahlkreis eng gezogen ist, eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen, ohne von vornherein die Gewährung der mit der Civilstaatsdiener-Eigenschaft verbundenen Rechte in Aussicht stellen zu können.

Oldenburg, den 3. März 1899.

Staatsministerium.
Janzen.

Es wiederholt sich dabei nur eine sowohl hier bei anderen ähnlichen Stellungen, als auch anderwärts bei derselben Stellung (z. B. im Königreich Sachsen) gemachte Erfahrung, welcher im Interesse der Einrichtung, um die es sich handelt, und der Anstalt, der sie zugute kommen soll, Rechnung zu tragen sein wird.

Wie das Gehalt, so würden eventuell selbstredend auch Wartegeld und Pension des Sachverständigen der Brandkasse aus dieser, und nicht aus der Landeskasse, zu bestreiten sein.

Es dürfte sich hier überhaupt die Analogie des im Artikel 7 des Brandkassen-Gesetzes näher umschriebenen Brandkassen-Verwalters nicht wohl abweisen lassen.

In Uebereinstimmung mit verschiedenen älteren Vorgängen ähnlicher Art beantragt die Staatsregierung diesem nach ergebenst:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem gemäß Artikel 18 § 1 des Brandkassen-Gesetzes anzustellenden Sachverständigen unter den vorstehend bezeichneten Modalitäten die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners verliehen werden könne.

Gonze.

Anlage 35.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs-Kommissaren für die bevorstehende außerordentliche Versammlung des Landtags ernannt haben:

sämmtliche vortragende Rätthe des Staatsministeriums,

Oldenburg, den 13. Februar 1899.

Staatsministerium.
gez. Janßen.

den Eisenbahndirektionspräsidenten v. Mühlenfels,
den Oberdeichgräfen Tenge,
den Oberstaatsanwalt Kuhstrat,
den Oberlandesgerichtsrath Niemöller,
den Landesökonomierath Heumann,
den Landgerichtsrath Niebour,
den Amtsassessor Mügenbecher.

Conze.



Anlage 36.

An den Herrn Vorsitzenden des Justiz-Ausschusses.

Ich beantrage, im § 5 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit, als zweiten Absatz nachstehende Vorschrift aufzunehmen und alsdann den Absatz 1 des § 5 als § 5, den Absatz 2 als § 5a und den Absatz 3 als § 5b zu bezeichnen.

Für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind bei Versteigerungen

die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, wenn sie von dem Amtsgerichte mit der Beurkundung beauftragt sind. Der Auftrag ist in jedem einzelnen Falle erforderlich. Er soll nur erteilt werden, wenn der Werth des zu versteigernden Grundstücks nach der Schätzung des Amtsgerichts den Betrag von 5000 *M* nicht übersteigt und wenn besondere Bedenken dagegen nicht vorliegen. —

Begründung.

Die Vorschrift im § 313 B. G. B., nach der ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, wird zur Folge haben, daß demnächst bei Versteigerungen von Grundstücken, wenigstens für den Termin, in welchem der Zuschlag erteilt werden soll, stets das Gericht oder der Notar zugezogen werden wird, damit der durch den Zuschlag zustande kommende Kaufvertrag beurkundet und dadurch für beide Theile bindend gemacht werde. Das wird im Fürstenthum Birkenfeld bei der Häufigkeit der dort vorkommenden Versteigerungen von Grundstücken zu einer großen Belastung der Amtsgerichte führen, jedenfalls so lange, als dort nicht mehrere Notare anständig sein werden.

Es erscheint daher geboten, hier Abhilfe zu schaffen. Als Mittel dafür soll die vorgeschlagene Vorschrift dienen. Da es sich bei der weitgehenden Parzellirung des Grundbesitzes im Fürstenthum Birkenfeld meistens um die Versteigerung von Parzellen von nicht erheblichem Werthe handelt, so werden die Amtsgerichte dadurch, daß sie mit der Beurkundung bei solchen Versteigerungen den Gerichtsschreiber beauftragen können, wesentlich entlastet werden. In der vorgeschlagenen Beschränkung eine Ausnahme von der

Regel des § 313 zu machen, erscheint auch zulässig. Denn der dieser Regel zu Grunde liegende Gedanke, daß die Beurkundung eines solchen Vertrages durch einen Gerichtsschreiber oder einen anderen nicht juristisch gebildeten Beamten nicht genügende Gewähr biete für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit der Beurkundung, trifft bei Beurkundungen von Verträgen über Grundstücke von geringerem Werthe nicht in demselben Maße zu, wie bei Verträgen über größere Grundstücke, da bei jenen die rechtlichen Verhältnisse und die festzustellenden Vertragsbestimmungen meist sehr einfacher Art sind. Und sodann kann aus einer mangelhaften Beurkundung des Vertrages in jenen Fällen kein so großer Schaden entstehen, wie in diesen.

Aus diesen Gründen hat das Einführungs-gesetz zum B. G. B. im Art. 142 auch gerade die dort bezeichnete Ausnahmebestimmung getroffen.

Es erscheint angemessen, die Grenze des Werthes bei 5000 *M* zu ziehen.

Die Vorschrift ist für das Großherzogthum zu geben, da auch in den anderen beiden Landestheilen in den fraglichen Fällen die Beauftragung des Gerichtsschreibers unbedenklich und zweckmäßig erscheint.

Oldenburg, 1899 März 12.

Ruhstrat,
Reg.-Kommissar.

Anlage 32.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage hat die Staatsregierung unter Bezugnahme auf das Schreiben an den Landtag vom 10. Januar 1898 (Anlage 23), betreffend Erhebungen darüber, ob und wie weit Ersparungen in den persönlichen Ausgaben der Titel I und II der Eisenbahn-Betriebskasse zu ermöglichen sind, auf den desfallsigen Bericht des Eisenbahn-Ausschusses (Anlage 54) und auf das Schreiben des Landtags vom 28. Januar 1898 (Anlage 73) jezt, nachdem die mit der Vorbereitung der Prüfung der Frage über etwaige Personalerparnisse beauftragte Kommission, bestehend aus dem administrativen vortragenden Rath in Eisenbahn-Angelegenheiten und drei Rechnungsbeamten, ihren Bericht unter dem 8. v. Mts. erstattet hat, über das Ergebnis der stattgefundenen Prüfung folgende Mittheilung zu machen.

Was zunächst die Oberbeamten der Eisenbahn-Verwaltung betrifft, so ist, solange die Neubauten im Gange sind, eine Einschränkung der Zahl der Oberbeamten nach Ansicht des Staatsministeriums ausgeschlossen. Aber auch nach dem Aufhören der Neubauten wird an eine Verminderung der Beamten schwerlich zu denken sein, da durch die hinzugekommenen neuen Strecken und durch den zunehmenden Verkehr überhaupt eine Vermehrung der Geschäfte eintritt und schon eingetreten ist. Es wird zwar weiter erwogen werden, ob mit dem vorhandenen Personal auch nach dem Hinzutritt fernerer neuer Strecken auszukommen sein werde, doch wird dies, insbesondere in Betreff der bereits in Frage gestellten Zahl der Bezirksinspektoren kaum anzunehmen sein, da die Bezirke der einzelnen Beamten zu große werden und zu befürchten ist, daß die Strecken nicht mehr mit der nöthigen Sorgfalt übersehen werden können, dies umsomehr, als für die nächsten Jahre eine Reihe von Bauten auf den in Betrieb befindlichen Bahnen bevorsteht, welche den betreffenden Bezirksbeamten obliegen und deren Zeit in Anspruch nehmen. Im Uebrigen kann nur das in dem Schreiben an den Landtag vom 25. Oktober 1893 wegen Aenderung des Art. 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung (XXV. Landtag, Anlage 18), Gesagte wiederholt werden.

In Betreff der sonstigen Beamten haben die Untersuchungen auch noch nicht zu einem abgeschlossenen Resultate geführt.

Oldenburg, den 2. März 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Die Kommission hat in den der Eisenbahn-Direktion direkt unterstellten sämtlichen Büreaus Erhebungen angestellt, darüber eine Niederschrift hergegeben und ist dazu von deren Vorsitzenden unter sachlicher Zustimmung der übrigen Mitglieder unter dem 8. v. Mts. weiter berichtet. Niederschrift und Bericht, soweit er diesen Gegenstand betrifft, werden dem betreffenden Landtagsausschusse auf Wunsch mitgetheilt werden.

Das Staatsministerium bemerkt hierzu, daß im Bureau der Bezirksinspektoren statt der bisherigen zwei jezt nur ein Hilfsarbeiter beschäftigt wird, daß aber der Vorschlag der Kommission, einen Theil der Registratur des betriebstechnischen Büreaus (D) nach der Hauptregistratur zu verlegen, durch welche Verlegung eine Arbeitskraft zu ersparen sei, erheblichen Bedenken begegnet ist und noch der näheren Prüfung bedarf, jedenfalls darüber noch die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion zu hören ist.

Es sind indes in anderer Weise schon Personal-Ersparnisse eingetreten, und zwar durch Neueintheilung der Bahnmeister-Distrikte, durch welche zur Zeit 3 Bahnmeister gespart werden, durch Verringerung des Bahnwärter-Personals, indem Frauen zu Schrankenwärterdiensten angenommen sind; ferner dadurch, daß das Hilfsarbeiter-Personal der Centralverwaltung trotz des Hinzukommens der neuen Bahnstrecken und der Zunahme des Verkehrs nicht vermehrt ist.

Im Uebrigen muß nach Ansicht des Staatsministeriums die Erfahrung zeigen, ob und wieviel Personal durch die geschehene Aufhebung der Streckenbuchung auf die Dauer erspart werden kann, und wird eine weitere Personal-Ersparniß erst dann eintreten können, wenn die Bauten neuer Bahnstrecken beendigt sind.

In Bezug auf das Betriebspersonal ist dann ferner die Frage nicht von geringem Einflusse, ob die Bahnsteigsperrre zur Einführung kommt oder nicht.

Auch werden die in Aussicht stehenden allgemeinen Bestimmungen über die Dienststunden und Ruhezeiten des bei der Betriebs-Verwaltung beschäftigten Personals zu einer Verstärkung des Personals führen können, der auch die Oldenburgische Eisenbahn-Verwaltung sich nicht entziehen kann.

Anlage 33.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der Vorlage über die gegenwärtig in der Ausführung begriffenen Erweiterungen auf der Station Bramsche lag die Absicht zu Grunde, zunächst sich einzuschränken und größere Ergänzungen oder Umbauten dort so lange aussetzen, bis die mit Eröffnung des Anschlusses Delmenhorst-Hesepe eintretenden neuen Verhältnisse und insbesondere der Umfang der dadurch bedingten Verkehrssteigerung thatsächlich sich würden übersehen lassen.

Inzwischen hat indessen, namentlich der Stückgutverkehr in Bramsche in dem Maße zugenommen, daß die vorhandenen Einrichtungen schon jetzt kaum mehr ausreichen, ihn ordnungsmäßig zu erledigen. Da dieser überdies vom 1. April d. J. an durch neue tarifariße Vergünstigungen noch eine abermalige Steigerung erfahren wird, so läßt sich voraussehen, daß der vorhandene Güterschuppen in Bramsche für die Aufnahme des mit der Betriebseröffnung des neuen Anschlusses noch eintretenden Zuwachses an Umladeverkehr sich zu klein erweisen wird. Der Stückgut-Verbandt in Bramsche beziffert sich gegenwärtig in der Woche mehrfach täglich auf 400—500 einzelne Stücke im Gewichte von 15 000—20 000 kg, für welche 4 Kurie der Richtungen Oldenburg, Eversburg-Rheine, Löhne und Bielefeld, sowie Bremen und Köln zu bilden sind. Die Unterbringung dieser Massen erfordert mindestens 4 Wagen; ihre Anzahl wird durch die zum 1. April d. J. zu erwartende Verkehrssteigerung und durch den Zugang von mindestens 2, demnächst in Bramsche umzuladenden und dort über Löhne eingehenden Wagen sich erheblich vergrößern. Für einen solchen Verkehr, in welchem der Güter-Empfang der Station Bramsche noch nicht einmal einbegriffen ist, fehlt es an ausreichend großen Schuppenräumen und an einer Umladebühne.

Dem Bedürfnisse würde sonst durch Vergrößerung des vorhandenen Güterschuppens unter Zusatz einer Umladebühne abgeholfen werden können. Allein einerseits ist der erstere, namentlich in seinem zu einer Wohnung ausgebauten Theile so baufällig, daß er nur noch mit unverhältnißmäßig großen Kosten unterhalten werden kann. Die eine Schlafkammer hat von den Bewohnern bereits geräumt werden müssen, die Wiederinstandsetzung dieser Wohnung sowie des Schuppens würde die Einziehung stärkerer Fußbodenbalken, sowie eine gänzliche Umlattung und Neueindeckung des gesammten, bei Erbauung zu weit gelatteten Daches bedingen. Andererseits erscheint es auch für den Ladungsverkehr in Bramsche erwünscht, gerade an der vom vorhandenen Schuppen eingenommenen Stelle mehr Platz zu schaffen. Das einzige Mittel wirksamer Abhülfe ist daher die Umgestaltung der vorhandenen Ladeeinrichtungen durch die Erbauung eines neuen größeren Schuppens und einer

Umladebühne in Verbindung mit den dafür erforderlichen Gleisveränderungen, sowie die Erweiterung der Ladestraße auf dem durch die Beseitigung des alten Schuppens gewonnenen Plage.

Ein weiteres, durch die Verkehrssteigerung bedingtes Bedürfnis für Bramsche ist die Vermehrung der Anzahl der Dienstwohnungen. Die Vertretung des Stationsverwalters dort konnte bis vor kurzer Zeit noch durch den Stationseinnehmer mit wahrgenommen werden. Die Dienstgeschäfte haben indessen in Bramsche derart zugenommen, daß die Vereinigung des Dienstes des Stationseinnehmers und eines Stationsassistenten in einer Person als nicht mehr möglich sich erwiesen hat. Das Personal der Station Bramsche hat daher um einen Stationsassistenten vermehrt werden müssen. Es beziffert sich gegenwärtig auf 1 Verwalter, 1 Einnehmer, 1 Bahnmeister, 1 Assistenten, 2 Hülfсарbeiter, 3 Weichenwärter, 1 Hülfswärter, 1 Portier, 1 Lademeister und 1 Stationsarbeiter, also auf zusammen 13 Beamte. Von diesen sind gegenwärtig im Besitze einer Dienstwohnung der Verwalter, der Portier und 2 Wärter. Außerdem hat dem Bahnhofswirth eine minderwerthige Wohnung im Stationsgebäude überwiesen werden können, und wird der Bahnmeister noch in diesem Jahre eine Dienstwohnung erhalten. 8 Beamte bleiben also ohne Dienstwohnung und der Mangel würde sich auf die Zahl 9 steigern, wenn für die mit dem Abbruch des Güterschuppens ebenfalls zu beseitigende Wohnung im Schuppen nicht wieder Ersatz geschaffen werden würde. Mit Eröffnung der neuen Bahn über Hesepe, die eine abermalige Personalvermehrung von 2 Fahr- und 2 Lokomotivbeamten, 1 Wärter und 1 Stationsarbeiter mit sich bringen dürfte, erhöht sich vorgenannte Zahl sogar auf 15, und das an einem Orte, an welchem kleine Wohnungen sehr theuer und überdies kaum zu haben sind.

Der Vermehrung der Dienstwohnungen wird für die nächste Finanzperiode näher getreten werden müssen, für die Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt fehlen die geeigneten Kräfte.

Angeichts des vorhandenen Mangels aber ist es erforderlich, daß für die mit dem Abbruch des alten Schuppens ebenfalls zu beseitigende Dienstwohnung Ersatz geschaffen werde. Diese neue Wohnung ist im Zusammenhange mit dem neuen Güterschuppen selbst angenommen und an dieser Stelle noch umsomehr Bedürfnis, als anders der Güterschuppen mit den darin lagernden Gütern bei seiner Entlegenheit von den übrigen, durch die Wohnungsinhaber beaufsichtigten Diensträumen außerhalb der Dienstzeit ganz ohne Aufsicht sein würde. Das Haus wird so angeordnet

Anlagen. XXVI. Landtag. 3. Versammlung.

1

werden, daß damit gleichzeitig die spätere Einrichtung einer besonderen Güterabfertigungsstelle vorbereitet wird.

Die Kosten der vorgegründeten Ergänzungen und der zugehörigen Nebenanlagen sind zusammen auf 28500 M veranschlagt worden. Davon entfallen

14000 M	auf den Güterschuppen,
3000 "	die Ladebühne,
6500 "	Gleis- und Straßenveränderungen,
5000 "	die Wohnung am Güterschuppen.
28500 M.	

Oldenburg, den 2. März 1899.

Staatsministerium.

Janfen.

Indem die Staatsregierung etwa weiter gewünschte Auskunft für die Verhandlungen vorbehalten darf, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle die vorgenannten Erweiterungen auf der Station Bramsche genehmigen und die dafür erforderlichen Mittel bis zum Gesamtbetrage von 28500 M auf Tit. VII des Voranschlags der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse für das Jahr 1899 nachträglich zur Verfügung stellen.

Stern.

Der Antrag ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und zur Entscheidung vorgelegt worden. Der Landtag hat den Antrag in der Sitzung vom 1. März 1899 mit der Mehrheit der Stimmen genehmigt. Die Staatsregierung ist verpflichtet, die Mittel bis zum Gesamtbetrage von 28500 M auf Tit. VII des Voranschlags der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse für das Jahr 1899 nachträglich zur Verfügung zu stellen.

Die Staatsregierung hat die Ausführung der Arbeiten in der Station Bramsche durch die Eisenbahn-Betriebskasse durchführen lassen. Die Kosten der Arbeiten sind auf 28500 M veranschlagt worden. Davon entfallen 14000 M auf den Güterschuppen, 3000 M auf die Ladebühne, 6500 M auf die Gleis- und Straßenveränderungen und 5000 M auf die Wohnung am Güterschuppen.

Die Staatsregierung hat die Ausführung der Arbeiten in der Station Bramsche durch die Eisenbahn-Betriebskasse durchführen lassen. Die Kosten der Arbeiten sind auf 28500 M veranschlagt worden. Davon entfallen 14000 M auf den Güterschuppen, 3000 M auf die Ladebühne, 6500 M auf die Gleis- und Straßenveränderungen und 5000 M auf die Wohnung am Güterschuppen.

Die Staatsregierung hat die Ausführung der Arbeiten in der Station Bramsche durch die Eisenbahn-Betriebskasse durchführen lassen. Die Kosten der Arbeiten sind auf 28500 M veranschlagt worden. Davon entfallen 14000 M auf den Güterschuppen, 3000 M auf die Ladebühne, 6500 M auf die Gleis- und Straßenveränderungen und 5000 M auf die Wohnung am Güterschuppen.

Die Staatsregierung hat die Ausführung der Arbeiten in der Station Bramsche durch die Eisenbahn-Betriebskasse durchführen lassen. Die Kosten der Arbeiten sind auf 28500 M veranschlagt worden. Davon entfallen 14000 M auf den Güterschuppen, 3000 M auf die Ladebühne, 6500 M auf die Gleis- und Straßenveränderungen und 5000 M auf die Wohnung am Güterschuppen.

Die Staatsregierung hat die Ausführung der Arbeiten in der Station Bramsche durch die Eisenbahn-Betriebskasse durchführen lassen. Die Kosten der Arbeiten sind auf 28500 M veranschlagt worden. Davon entfallen 14000 M auf den Güterschuppen, 3000 M auf die Ladebühne, 6500 M auf die Gleis- und Straßenveränderungen und 5000 M auf die Wohnung am Güterschuppen.

Anlage 37.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf einer Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg.

(Anlage 1.)

Der vorliegende Gesetzentwurf, der im Ausschusse einer eingehenden Berathung unterzogen wurde, umfaßt eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg, während zur Zeit das Herzogthum, sowie jedes der beiden Fürstenthümer eine eigene Gesindeordnung hat.

Bei der Berathung wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob es angängig und rathsam sei, eine Gesindeordnung, die das Großherzogthum umfaßt, einzuführen. Von einigen Seiten wurden hiergegen Bedenken erhoben: die in Frage kommenden Verhältnisse seien doch so mannigfaltige und verschiedenartige, daß sie schwerlich in einem Gesetze würdigen Berücksichtigung finden können. Bei näherer Prüfung dieser Frage schwanden die Bedenken, und unter dem Gesichtspunkte, daß auch im Herzogthum die diesbezüglichen Verhältnisse sehr verschiedenartige seien, man habe städtische und ländliche Verhältnisse, größere und kleinere Haushaltungen und Wirthschaftsbetriebe, und unter dem ferneren Gesichtspunkte, daß es sehr wünschenswerth sei, möglichst eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung für das Herzogthum und die Fürstenthümer herzustellen, glaubte man, einer Gesindeordnung für das Großherzogthum zustimmen zu können.

Die jetzt geltenden Gesindeordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 24. August 1853, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Juni 1861 und für das Fürstenthum Lüneburg vom 11. Januar 1873 haben sich in ihrer Handhabung, wengleich auch einige Bestimmungen etwas unklar abgefaßt sind und wiederholt verschiedene Auslegungen erfahren haben, durchweg als gut bewährt; es sind demzufolge die Grundlagen der geltenden Gesindeordnungen in dem Entwurfe möglichst beibehalten. Ebenso wie bei Erlaß der geltenden Gesindeordnungen werden auch jetzt noch diejenigen Personen als Gesinde (Dienstboten) bezeichnet, welche sich durch Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft auf eine gewisse ununterbrochene Zeit gegen eine bestimmte Vergütung verdingen; auch sind die Grundbedingungen zwischen Herrschaft und Dienstboten, soweit die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Betracht kommen, im wesentlichen dieselben geblieben.

Zu verkennen ist nicht, daß verschiedene Bestimmungen der geltenden Gesindeordnungen in Folge der Gesetzgebung der letzten Jahre als veraltet anzusehen sind, und auch schon aus diesem Grunde eine Umarbeitung erwünscht gewesen wäre.

Die wichtigsten Abänderungen, die durch das geltende Recht und namentlich durch das demnächst in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch herbeigeführt worden sind und im

Entwurfe berücksichtigt werden mußten, sind solche, die sich beziehen

1. auf die Fähigkeit der Minderjährigen, sich zu vermietthen,
2. auf die Verpflichtung der Herrschaft zur Beschaffung guter Wohn- und Schlafräume,
3. auf die Verpflichtung der Herrschaft im Falle der Erkrankung der Dienstboten,
4. auf die Ausstellung von Dienstzeugnissen.

Die hier gebräuchliche Bezeichnung im Gesinderrecht für den Dienstgeber „Herrschaft“, für den Dienstnehmer „Dienstbote“ findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vor, dort wird die Herrschaft als „Dienstberechtigte“, der Dienstbote als „Dienstverpflichtete“ bezeichnet.

Im Ausschusse wurde darauf hingewiesen, ob man nicht in die neue Gesindeordnung die vorgenannten Bezeichnungen des Bürgerlichen Gesetzbuches übernehmen wolle, man glaubte aber davon absehen zu sollen, da die hier seit langen Jahren gebräuchlichen Bezeichnungen „Herrschaft“ und „Dienstbote“ allgemein verständlicher seien.

Die Staatsregierung hat den Entwurf den Provinzialräthen in den Fürstenthümern Lüneburg und Birkenfeld zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt; es sind verschiedene Abänderungsvorschläge gemacht worden, die theilweise Berücksichtigung gefunden haben.

Im Allgemeinen ist zu der Vorlage nichts zu bemerken, zu den einzelnen Paragraphen nimmt der Ausschuss Bezug auf die der Vorlage beigegebene recht ausführliche Begründung und bemerkt seinerseits Folgendes:

Zu § 1.

Der § 1 bestimmt, welche Personen unter Gesinde (Dienstboten) verstanden werden sollen, und weicht etwas von der geltenden Oldenburger Gesindeordnung ab. Während nach § 1 der geltenden Oldenburger Gesindeordnung alle Personen, die sich zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft auf eine gewisse ununterbrochene Zeit für eine bestimmte Vergütung vermietthen, unter den Begriff des Gesindes fallen, also auch Verwalter, Haushälterinnen, Mamsellen u. s. w., schließt der Entwurf diese Personen (sog. Hausoffizianten) als Gesinde aus.

Nach der geltenden Birkenfelder Gesindeordnung gehören diese sog. Hausoffizianten schon jetzt dort nicht zum Gesinde.

Um weitere Klarheit darüber zu verschaffen, welche Personen zum Gesinde zu rechnen sind, soll darauf hingewiesen werden, daß die Deputatknächte, die namentlich im

Anlagen. XXVI. Landtag. 3. Versammlung.



Fürstenthum Lübeck vielfach vorkommen, demnächst unter den Begriff des Gesindes fallen, dagegen nicht die sogenannten ständigen landwirthschaftlichen Arbeiter.

Einige Gesindeordnungen, z. B. die Bremer, zählen diejenigen Personalkategorien, die zu dem Gesinde gerechnet werden sollen, auf, der Ausschuß glaubt jedoch, daß eine solche Aufzählung für unsere Verhältnisse nicht angebracht ist und man nach den vorstehenden Ausführungen, sowie nach der dem § 1 des Entwurfs beigegebenen Begründung in der Lage sein wird, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob eine Person zum Gesinde zu rechnen ist oder nicht.

Zu § 3.

Die Befugniß einer Ehefrau, in Vertretung ihres Ehemannes Gesinde zu miethen, ist hier gegenüber den geltenden Gesindeordnungen erweitert und mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang gebracht.

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1, 2 und 3.

Zu § 4.

Dieser Paragraph handelt von der Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen, und sind die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hier aufgenommen.

Nach Absatz 2 können die Eltern oder der Vormund den Minderjährigen ermächtigen, sich zu vermieten und als Gesinde in den Dienst zu treten. Ist die Ermächtigung schriftlich ertheilt, so ist solche in beglaubigter Form vorzulegen.

Der letzte Satz im zweiten Absatz des § 4 wird gestrichen werden können, da Dienstverträge, die für längere Zeit als auf ein Jahr geschlossen werden, nur selten vorkommen.

Antrag Nr. 2:

Der letzte Satz im zweiten Absatz des § 4, welcher lautet:

„Ausgenommen sind jedoch Dienstverträge, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden sollen, für den Fall, daß ein Vormund die Ermächtigung ertheilt hat,“

wird gestrichen.

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 4 mit der im Antrage Nr. 2 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 5 und 6.

Zu § 7.

Im Absatz 2 ist bestimmt, daß das Dienstbuch innerhalb einer Woche nach dem Antritt abzuliefern ist. Der Ausschuß ist ebenso wie der Provinzialrath in Birkenfeld der Ansicht, daß man die Frist für die Ablieferung des Dienstbuchs nach dem Dienstantritt wohl von einer Woche auf 14 Tage verlängern kann, um nicht so leicht Uebertretungen dieser Vorschrift und Bestrafungen herbeizuführen.

Antrag Nr. 5:

Im § 7 Absatz 2 werden die Worte „einer Woche“ ersetzt durch die Worte „vierzehn Tagen“.

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 7 mit der im Antrage Nr. 5 vorgeschlagenen Abänderung.

Zu § 8.

Nach den Bestimmungen dieses § soll das Dienstbuch dort ausgestellt werden, wo der Diensthote seinen Wohnsitz „hatte“. Es wird einfacher sein, das Wort „hatte“ zu ersetzen durch das Wort „hat“, da der Diensthote am leichtesten sich ein Dienstbuch dort verschaffen kann, wo er zur Zeit wohnhaft ist.

Ferner ist der Ausschuß der Ansicht, daß das Dienstbuch unentgeltlich an die Diensthoten zu verabfolgen ist, und die Anschaffungskosten entweder von der Staatskasse oder von der betreffenden Gemeindefasse zu übernehmen sind.

Was die Ausfertigung des Dienstbuchs selbst anbelangt, so ist zu erwähnen, daß bisher in vielen Fällen die Vornamen des Diensthoten unrichtig und unvollständig und der Geburtstag überall nicht in das Dienstbuch eingetragen worden sind. Es ist nach Ansicht des Ausschusses für die Folge nothwendig, daß in das Dienstbuch der volle Name, Ort, Jahr und Tag der Geburt des Diensthoten eingetragen wird, ähnlich wie dieses bei den Arbeitsbüchern geschieht.

Der Herr Regierungskommissar erklärte, daß bei Ausfertigung des Vordrucks für die Dienstbücher hierauf Bedacht genommen werden solle.

Antrag Nr. 7:

Im § 8 in der vierten Zeile ist das Wort „hatte“ zu ersetzen durch das Wort „hat“.

Antrag Nr. 8:

Im § 8 ist zwischen die beiden letzten Worte „will“ und „ausgefertigt“ das Wort „unentgeltlich“ einzuschließen.

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 8 mit den aus den Anträgen Nr. 7 und 8 sich ergebenden Abänderungen.

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 9, 10 und 11.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des § 12 sind fast übereinstimmend mit den Bestimmungen der geltenden Gesindeordnungen. Es ist gesagt, daß außer aus den in diesem Gesetzentwurfe bestimmten Gründen von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht zurückzutreten ist. Hier ist die Frage zu entscheiden und klar zu stellen, ob ein Diensthote, wenn er mit seiner Herrschaft einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat und dort verbleibt, drei Monate vor der Wechselzeit den erneuerten Dienstvertrag kündigen kann oder nicht. Es soll bei Streitfragen wiederholt vorgekommen sein, daß einige Amtsgerichte sich für die Zulässigkeit der vorbenannten Kündigung, andere Amtsgerichte sich entgegengegesetzt diesen entschieden haben.

Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß eine Kündigung bei Erneuerung eines Dienstvertrages drei Monate vor der Wechselzeit nicht zulässig sein muß, und möchte dieses deutlich zum Ausdruck bringen durch einen Zusatz zum § 12.

Antrag Nr. 11:

Dem § 12 wird als Nachsatz angehängt: „dasselbe gilt bei Erneuerung des Vertrages“.

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 12 mit dem im Antrage Nr. 11 vorgeschlagenen Zusatz.

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 13, 14 und 15.

Zu § 16.

Der Provinzialrath im Fürstenthum Birkenfeld hat sich dahin ausgesprochen, man möge für das Fürstenthum Birkenfeld als gesetzlichen Antritts- und Wechseltag den 27. Dezember beibehalten, da auch dieser Tag in den benachbarten Preussischen und Bayerischen Bezirken, aus denen ein nicht geringer Theil der im Fürstenthum erforderlichen Dienstboten entnommen werde, der gesetzliche Antritts- und Wechseltag sei.

Der Ausschuß schließt sich dem Wunsche des Provinzialraths an und stellt den

Antrag Nr. 14:

Im § 16 in der fünften Zeile ist die Zahl „2“ zu ersetzen durch die Zahl „27“ und das Wort „Januar“ durch das Wort „Dezember“.

Antrag Nr. 15:

Annahme des § 16 mit der im Antrage Nr. 14 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 16:

Annahme des § 17.

Zu § 18.

Der Befugniß der Herrschaft im zweiten Absätze des § 18, von dem Vertrage zurückzutreten zu können, wenn der Dienstbote, allerdings schuldhafterweise, den Dienstantritt länger als 24 Stunden verzögert, kann der Ausschuß nicht zustimmen und meint, daß man die Frist verlängern könne auf 2 Tage. Nach Absatz 1 des § 18 ist die Herrschaft schon befugt einen Lohnabzug zu machen, wenn der Dienstbote auch nur einen Tag später als an den im § 16 vorgeschriebenen gesetzlichen Antrittstagen den Dienst antritt.

Antrag Nr. 17:

Im § 18 Absatz 2 Zeile 1 ist zu ersetzen: „24 Stunden“ durch „2 Tage“.

Antrag Nr. 18:

Annahme des § 18 mit der im Antrage Nr. 17 vorgeschlagenen Abänderung.

Zu § 19.

Nach den Bestimmungen im zweiten Absätze soll die Herrschaft befugt sein, vom Vertrage zurückzutreten, wenn

ein Dienstbote den Dienstantritt ohne Schuld verzögert und der Herrschaft nicht innerhalb drei Tagen von dem Hinderungsgrunde Nachricht giebt.

Auch hier möchte der Ausschuß die Frist um etwas verlängern und stellt den

Antrag Nr. 19:

Im § 19 Absatz 2 Zeile 1 ist die Zahl „3“ zu ersetzen durch die Zahl „4“.

Antrag Nr. 20:

Annahme des § 19 mit der im Antrage Nr. 19 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 21:

Im § 20 Absatz 2 Zeile 5 ist das Wort „er“ zu ersetzen durch die Worte „der Dienstbote“.

Antrag Nr. 22:

Annahme des § 20 mit der aus dem Antrage Nr. 21 sich ergebenden Abänderung.

Zu § 22.

Wenn der Dienstbote ohne rechtlichen Grund es unterläßt, den Dienst anzutreten, so kann die Herrschaft durch obrigkeitliche Hülfe den Dienstantritt erzwingen.

Diese polizeiliche Zuführung ist nach Ansicht des Ausschusses nicht mehr zeitgemäß, und hätte er sie gern beseitigt, aber es ließ sich ein anderer zweckentsprechender Weg nicht finden. Werde der Dienstbote durch einen amtlichen Befehl zum Dienstantritt aufgefordert und komme er dieser Aufforderung nicht nach, so bleibe wiederum nur die zwangsweise Zuführung übrig.

Antrag Nr. 23:

Annahme der §§ 21, 22 und 23.

Zu § 24

hat der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck gutachtlich sich dahin geäußert, man möge den § 24 Absatz 1 redaktionell ändern.

Der Ausschuß tritt der Ansicht des Provinzialraths bei und stellt den

Antrag Nr. 24:

§ 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Militärpflichtiger, der sich als Dienstbote vermietet hat, zum Militär ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag.“

Antrag Nr. 25:

Annahme des § 24 Absatz 1 mit der im Antrage Nr. 24 vorgeschlagenen Fassung.

Antrag Nr. 26:

Annahme des § 24 Absatz 2 und 3.

Zu § 24 Absatz 4.

Hier wird angenommen, daß eine durch die Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen veranlaßte Verzögerung des Dienstantritts dem Dienstboten Anspruch auf Lohn gewährt.

Der Ausschuß hält diese Vorschrift für zu weitgehend; es findet durch dieselbe eine große Belastung für die Herrschaft statt, die durch die Lohnzahlung an den abwesenden Dienstboten und durch die meistens für einen hohen Lohn zu beschaffende Vertretung desselben erhebliche Nachteile und Kosten hat. Wenn im § 16 des B. G. B. gesagt wird, daß der Dienstbote seines Anspruchs auf Lohn nicht dadurch verlustig werden soll, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, so wird es dem Dienstboten gegenüber als billig erscheinen, wenn diese nicht erhebliche Zeit auf 14 Tage festgesetzt und ihm für diese Zeit der Anspruch auf Lohn zuerkannt wird.

Im Uebrigen darf bemerkt werden, daß in der Regel die Einziehungen zu Reserve- und Landwehrübungen auf höchstens 14 Tage erfolgen, und ein Dienstbote somit in den weitaus meisten Fällen für die ganze Zeit der Einziehung Lohnentschädigung bekommt.

Antrag Nr. 27:

Im § 24 Absatz 4 letzte Zeile sind die Worte „aber nicht auf Kostgeld“ zu ersetzen durch die Worte „jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu.“

Antrag Nr. 28:

Annahme des § 24 Absatz 4 mit der im Antrag Nr. 27 vorgeschlagenen Abänderung.

Zu § 25.

Bei der Berathung dieses § wurde hervorgehoben, daß die Fassung des Entwurfs jedenfalls doch wolle, daß allein die Herrschaft darüber zu entscheiden habe, ob der Ersatz-Dienstbote tauglich sei oder nicht. Um dieses bestimmt zum Ausdruck zu bringen, dürfte es sich empfehlen, den letzten Satz des § 5 dementsprechend abzuändern.

Antrag Nr. 29:

Im § 25 Zeile 4 sind zwischen die Worte „anderen“ und „tauglichen“ die Worte „nach dem billigen Ermessen der Herrschaft“ einzuschließen.

Antrag Nr. 30:

Annahme des § 25 mit der im Antrage Nr. 29 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 31:

Annahme der §§ 26, 27 und 28.

Zu § 29.

Um irrthümliche Auffassungen zu vermeiden, dürfte im zweiten Absätze das Wort „Kalendervierteljahr“ zu ersetzen sein durch „Dienstvierteljahr“, da letzteres nur in Frage kommt.

Antrag Nr. 32:

Im § 29 Absatz 2 ist das Wort „Kalendervierteljahr“ zu ersetzen durch das Wort „Dienstvierteljahr“.

Antrag Nr. 33:

Annahme des § 29 mit der im Antrage Nr. 32 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 34:

Annahme der §§ 30 bis 40 incl.

Antrag Nr. 35:

Annahme des § 41 unter Ersetzung der Worte „zum sittlichen“ durch die Worte „zu sittlichem“.

Antrag Nr. 36:

Annahme der §§ 42, 43, 44, 45 und 46.

Zu § 47.

Die jährliche Lohnzahlung hat sich in den meisten Landestheilen des Herzogthums und auch im Fürstenthum Lübeck eingebürgert, und sollte man nicht davon abgehen. Dem Dienstboten nach Ablauf einer halbjährlichen Dienstzeit einen Anspruch auf Auszahlung von wenigstens einem Theil seines Lohnes zu geben, hält der Ausschuß für angebracht und der Billigkeit entsprechend. Er stellt demgemäß zu diesem § folgende Anträge:

Antrag Nr. 37:

Im § 47 Absatz 1 Zeile 2 ist zu ersetzen das Wort „halbjährlich“ durch das Wort „jährlich“.

Antrag Nr. 38:

Der § 47 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
„Der Dienstbote hat nach beendeter halbjährlicher Dienstzeit jedoch Anspruch auf die Auszahlung von einem Drittel des jährlichen Lohnes als Vorschuß.“

Antrag Nr. 39:

Annahme des § 47 Absatz 1 mit der aus den Anträgen Nr. 37 und 38 sich ergebenden Fassung.

Zu § 47 Absatz 2.

Der Provinzialrath in Birkenfeld hat sich gutachtlich dahin ausgesprochen, für das Fürstenthum Birkenfeld bezüglich der Verschiedenheit des Sommerlohnes zu dem Winterlohn dieselben Sätze anzunehmen, wie für das Fürstenthum Lübeck.

Der Ausschuß ist damit einverstanden, glaubt aber nicht, daß man diese Bestimmungen für das Herzogthum treffen solle, da hier, wenigstens für weibliche Dienstboten, Lohnunterschiede zwischen dem Winter- und Sommerlohne nicht zu machen seien. Bei männlichen Dienstboten seien allerdings vorbenannte Lohnunterschiede vorhanden, diese würden meistens bei Abschluß des Dienstvertrages besprochen und festgelegt.

Antrag Nr. 40:

Im § 47 Absatz 2 Zeile 1 sind die Worte „Im Fürstenthum Lübeck“ zu ersetzen durch die Worte „In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.“

Antrag Nr. 41:

Annahme des § 47 Absatz 2 mit der im Antrage Nr. 40 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 42:

Annahme des § 48.

Zu § 49:

Nach Ansicht des Ausschusses dürfte dieser Paragraph überflüssig sein, da hier nur von Geschenken die Rede ist und diese selbstverständlich in das Belieben der Herrschaft gestellt werden.

Antrag Nr. 43:

Streichung des § 49.

Zu § 50.

Diese Bestimmungen über die Verpflegung während der Erkrankung eines Dienstboten entsprechen dem § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieselben legen der Dienstherrschaft unter Umständen große Opfer auf, denn allein die ärztliche Behandlung kann namentlich auf dem Lande große Aufwendungen verursachen. Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Einrichtung der Krankenversicherungspflicht für Dienstboten durch die Gemeindebehörden dringend geboten.

Antrag Nr. 44:

Im § 50 Zeile 10 ist hinter den Worten „gewährt werden“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen. Das Anfangswort des neuen Satzes „die“ ist zu ersetzen durch das Wort „Die“.

Antrag Nr. 45:

Annahme des § 50 als § 49 mit der im Antrage Nr. 44 vorgeschlagenen Abänderung und Ersetzung der Zahl „52“ in Zeile 13 durch die Zahl „51“.

Antrag Nr. 46:

Annahme des § 51 als § 50.

Antrag Nr. 47:

Annahme des § 52 als § 51 mit der Abänderung, daß im Absätze 1 Zeile 5 die Zahl „50“ ersetzt wird durch die Zahl „49“.

Antrag Nr. 48:

Annahme des § 53 als § 52 mit der Abänderung, daß die Zahl „54“ ersetzt wird durch die Zahl „53“.

Antrag Nr. 49:

Annahme des § 54 als § 53.

Antrag Nr. 50:

Annahme des § 55 als § 54 mit der Abänderung, daß die Zahlen „50 und 54“ ersetzt werden durch die Zahlen „49“ und 53“.

Zu § 56.

In der Begründung zu diesem Paragraph ist von der Staatsregierung sehr richtig hervorgehoben, daß die Bestimmungen desselben in zwei wesentlichen Punkten von der geltenden Oldenburgischen Gesindeordnung abweichen.

Erstens hebt der Entwurf den § 73 der Oldenburgischen Gesindeordnung auf. Nach diesem Paragraph wird, wenn keine Kündigung erfolgt, eine stillschweigende Verlängerung

des Dienstvertrages auf so lange Zeit, wie solche zuerst verabredet war, angenommen. Von dieser Bestimmung ist in vielen Landestheilen des Herzogthums Gebrauch gemacht worden.

Der Entwurf hebt diese Bestimmung auf und schreibt dagegen vor, daß es einer Kündigung nicht bedarf und der Vertrag von selbst endigt, wenn die Dauer der Dienstzeit bei Abschluß des Vertrages bestimmt war. Der Ausschuss ist mit dieser Abänderung einstimmig einverstanden. Es darf als selbstverständlich anzusehen sein, daß ein auf eine bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Zeit ohne vorgängige Kündigung endigt.

Der zweite Punkt, in welchem der Entwurf von der geltenden Oldenburgischen Gesindeordnung abweicht, betrifft die Kündigung während der Dienstzeit. Nach § 72 der geltenden Gesindeordnung kann jeder auf ein Jahr oder längere Zeit eingegangener Dienstvertrag während der Dienstzeit bis 3 Monate vor der Wechselzeit gekündigt werden.

Eine Minderheit des Ausschusses will diese Vorschrift beibehalten mit der ausdrücklichen Betonung, daß ein auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Dienstvertrag nie vor Antritt des Dienstes, wohl aber nach Antritt des Dienstes 3 Monate vor der Wechselzeit gekündigt werden kann. Die Minderheit glaubt, daß diese Bestimmung zu Unzuträglichkeiten nicht geführt hat und man unbedenklich dieselbe beibehalten könne. Sollte die Unkündbarkeit eines auf ein Jahr oder auf länger abgeschlossenen Dienstvertrages Gesetz werden, so steht zu befürchten, daß solche Dienstverträge nicht mehr abgeschlossen werden, sondern nur Dienstverträge auf ein halbes Jahr oder auf unbestimmte Zeit. Die Minderheit (Huchting, Plagge, Tanzen, Wilken) stellt den

Antrag Nr. 51:

Der § 56 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Dienstzeit hängt von der getroffenen Vereinbarung ab. Ist die Dauer auf ein Jahr oder auf längere bestimmte Zeit festgesetzt, so kann der Vertrag, nachdem der Dienst angetreten ist, bis 3 Monate vor der Wechselzeit gekündigt werden; erfolgt eine Kündigung, nicht, so endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der Dienstzeit, für die er eingegangen ist.“

Ist die Dauer nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, derselbe kann 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.“

Antrag Nr. 52:

Annahme des § 56 als § 55 mit der im Antrage Nr. 51 vorgeschlagenen Fassung.

Eine Mehrheit des Ausschusses ist mit dem Entwurfe einverstanden, sie will die Kündigung eines auf ein Jahr oder auf eine längere bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages überall nicht zulassen. Die Mehrheit (Dohm, Gerdes, Hanken, zur Horst, Mahlstedt und Weizel) stellt den

Antrag Nr. 53:

Im § 56 Satz 2 Zeile 3 ist hinter dem Worte „Kündigung“ statt des Punktes ein Komma zu

setzen und dort als Zusatz anzufügen, „und endigt der Vertrag mit dem Ablaufe der Dienstzeit, für die er eingegangen ist.“

Antrag Nr. 54:

Annahme des § 56 als § 55 mit der im Antrage Nr. 53 vorgeschlagenen Abänderung.

Zu § 57.

Der Ausschuß hält den § 57 für überflüssig, da die Oldenburger Gefindeordnung eine ähnliche Bestimmung nicht hat, und man auch wohl annehmen darf, daß ein Dienstverhältniß für längere Zeit als 3 Jahre wohl kaum eingegangen wird.

Antrag Nr. 55:

Streichung des § 57.

Antrag Nr. 56:

Annahme der §§ 58 und 59 als §§ 56 und 57.

Zu § 60.

Hier darf auf die Ausführung in diesem Berichte zum § 24 Absatz 4 Bezug genommen werden.

Antrag Nr. 57:

Im § 60 Absatz 4 letzte Zeile sind die Worte „aber nicht auf Kostgeld,“ zu ersetzen durch die Worte „jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu.“

Antrag Nr. 58:

Annahme des § 60 als § 58 mit der im Antrage Nr. 57 vorgeschlagenen Abänderung.

Zu § 61.

Es darf auf die Ausführungen in diesem Berichte zum § 25 hingewiesen werden.

Antrag Nr. 59:

Im § 61 sind zwischen die Worte „anderen“ und „tauglichen“ die Worte „nach dem billigen Ermessen der Herrschaft“ einzuschließen.

Antrag Nr. 60:

Annahme des § 61 als § 59 mit der aus dem Antrage Nr. 59 sich ergebenden Aenderung.

Antrag Nr. 61:

Annahme des § 62 als § 60 mit der Abänderung, daß in der letzten Zeile die Zahl „61“ ersetzt wird durch die Zahl „59“.

Antrag Nr. 62:

Annahme des § 63 als § 61 mit der Abänderung, daß in der letzten Zeile die Zahl „61“ ersetzt wird durch die Zahl „59“.

Antrag Nr. 63:

Annahme des § 64 als § 62 mit der Abänderung, daß in der zweitletzten Zeile die Zahl „56“ ersetzt wird durch die Zahl „55“.

Antrag Nr. 64:

Annahme des § 65 als § 63 mit der Abänderung, daß in der zweitletzten Zeile die Zahl „56“ ersetzt wird durch die Zahl „55“.

Zu § 66.

Es kann vorkommen, daß ein Diensthote das Nebengefinde zu Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft verleitet. Dann muß die Herrschaft berechtigt sein, einen solchen Diensthoten ohne Aufkündigung sofort zu entlassen. Der Provinzialrath in Lübeck hat sich in demselben Sinne geäußert.

Antrag Nr. 65:

Im § 66 ist in der ersten Zeile die Zahl „52“ zu ersetzen durch die Zahl „51“, nach Ziffer 6 wird als Ziffer 7 neu eingeschaltet „wenn er das Nebengefinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht.“

Antrag Nr. 66:

Im § 66 sind die Ziffern 7—15 als Ziffern 8—16 zu bezeichnen.

Zu § 66 Absatz 4.

Hat der Diensthote die Entlassung durch böswilliges Verhalten veranlaßt, so soll er nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet sein.

Diese Bestimmung geht dem Ausschusse zu weit und scheint auch kaum mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des § 628 des B. G. B. in Einklang zu stehen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß man allerdings, wie im § 628 des B. G. B. ausgeführt ist, den Diensthoten zum Ersatz des Schadens, der durch die Aufhebung des Dienstvertrages erwachsen ist, verpflichten muß, aber nicht ihm den Anspruch auf den rückständigen Lohn abprechen soll.

Die Einbehaltung des rückständigen Lohnes würde sehr ungleich wirken: ein sparsamer Diensthote, der wenig von seinem Lohne aufgenommen hat, würde härter getroffen, als ein Diensthote, der fast seinen ganzen Lohn abschlägig aufgenommen hat.

Antrag Nr. 67:

Im § 66 Absatz 4 Zeilen 4, 5, 6 und 7 sind die Worte „so ist er nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet“ zu ersetzen durch die Worte „so ist er zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.“

Antrag Nr. 68:

Annahme des § 66 als § 64 mit den aus den Anträgen Nr. 65, 66 und 67 sich ergebenden Abänderungen.

Zu § 67.

Wenn die Herrschaft einen Diensthoten ohne rechtlichen Grund während der Dienstzeit entläßt, so ist sie

verpflichtet, dem Dienstboten für eine bestimmte Zeit Lohn und Kostgeld zu zahlen. Diese Strafe ist gerechtfertigt. Der Bestimmung im ersten Absätze, daß die Herrschaft von vorstehender Strafe befreit wird, wenn sie sich erbietet, den Dienstboten wieder aufzunehmen, kann nicht zugestimmt werden; hat die Herrschaft einen Dienstboten ohne rechtlichen Grund entlassen, so muß sie auch die Strafe tragen.

Antrag Nr. 69:

Im § 67 Zeile 9 ist hinter dem Worte „bezahlen“ das Komma durch einen Punkt zu ersetzen, und der Satz „es sei denn, sie erböte sich, den Dienstboten wieder aufzunehmen“ zu streichen.

Antrag Nr. 70:

Annahme des § 67 als § 65 mit der im Antrage Nr. 69 vorgeschlagenen Abänderung.

Antrag Nr. 71:

Annahme des § 68 als § 66.

Zu § 69.

Der Dienstbote kann den Dienst ohne Aufkündigung verlassen, wenn er, wie unter Ziffer 2 gesagt ist, von der Herrschaft in grober Weise thätlich mißhandelt ist. Nach Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. steht der Dienstherrschaft ein Züchtigungsrecht dem Dienstboten gegenüber nicht zu. Diese Bestimmung ist in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, die Herrschaft soll den Dienstboten nicht thätlich angreifen und muß bestraft werden, wenn sie solches thut.

Antrag Nr. 72:

Im § 69 Absatz 1 ist die Zahl „52“ zu ersetzen durch die Zahl „51“. In Ziffer 2 sind die Worte „in grober Weise thätlich mißhandelt ist“ zu ersetzen durch die Worte „thätlich angegriffen ist“.

Die Vorschrift in Ziffer 4 bezüglich der Lohnzahlung dürfte etwas zu mildern sein. In Anbetracht der angeordneten verhältnismäßig schweren Folgen wäre die Frist im Interesse der Herrschaft zu verlängern auf 14 Tage; auch dürfte eine Erinnerung des Dienstboten zur Lohnzahlung einzuschalten sein.

Die geltende Oldenburger Gesindeordnung geht nicht so weit, sie schreibt vor, daß das Gesinde den Dienst verlassen kann, wenn, mehrmaliger Erinnerung ungeachtet, 4 Wochen nach der Verfallzeit der Lohn nicht gegeben ist.

Der Provinzialrath in Birkenfeld hat sich in ähnlicher Weise ausgesprochen.

Antrag Nr. 73:

Die Ziffer 4 im § 69 ist zu streichen und zu ersetzen durch folgende Ziffer 4: „wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes, vorheriger Aufforderung ungeachtet, länger als 14 Tage im Rückstande ist.“

Die fernere Vorschrift in Ziffer 4, auf Ansuchen des Dienstboten die Herrschaften zunächst an die Erfüllung ihrer Pflicht durch die Obrigkeit zu erinnern, mag an sich praktisch sein, es wird sich aber empfehlen, ähnlich wie im

§ 76, bei Entscheidungen von Streitigkeiten diese Befugnisse den Verwaltungsbehörden zu überweisen.

Antrag Nr. 74:

Im § 69 ist als Ziffer 5 einzufügen:

„Ziffer 5. wenn die Herrschaft die Kost nicht in hinreichender Menge oder in gesunden Speisen verabreicht und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie im Herzogthum Oldenburg vom Amte und in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung und in der Stadt Cutin vom Stadtmagistrat, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister auf Ansuchen des Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist.“

Antrag Nr. 75:

Annahme des § 69 als § 67 mit den aus den Anträgen Nr. 72, 73 und 74 sich ergebenden Abänderungen.

Zu § 70.

Der Dienstbote ist, wenn er ohne rechtlichen Grund den Dienst verläßt, nach vergeblich versuchter Erzwingung der Rückkehr, des rückständigen Lohnes verlustig und auch zum Erfaze des Schadens verpflichtet. Es wird auch hier genügen, wenn man den Dienstboten zum Erfaze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Hat ein Dienstbote die Absicht, ohne rechtlichen Grund den Dienst zu verlassen, so wird er dafür sorgen, daß er möglichst einen Zeitpunkt wahrnimmt, wo er wenig Lohn zu fordern hat.

Antrag Nr. 76:

Im § 70 Absatz 1 ist die Zahl „76“ zu ersetzen durch die Zahl „74“.

Antrag Nr. 77:

Im § 70 Absatz 2 erhält der Satz: „Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Erfaze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet“, folgende Fassung: „Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zum Erfaze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden Schadens verpflichtet.“

Antrag Nr. 78:

Annahme des § 70 als § 68 mit den aus den Anträgen Nr. 76 und 77 sich ergebenden Abänderungen.

Antrag Nr. 79:

Annahme des § 71 als § 69.

Zu § 72.

Es ist das Zeugniß nicht wie bisher in das Dienstbuch einzutragen. Das Zeugniß soll nur auf Verlangen des Dienstboten ausgestellt werden. Jedenfalls ist die Be-



glaubigung eines solchen Zeugnisses geboten, um dasselbe vollwerthig zu machen.

Antrag Nr. 80:

Im § 72 sind zwischen die Worte „ein“ und „Zeugniß“ einzuschleiben die Worte „unentgeltlich zu beglaubigendes“.

Antrag Nr. 81:

Annahme des § 72 als § 70 mit der im Antrage Nr. 80 vorgeschlagenen Abänderung.

Zu § 73.

Der gegentheilige Fall, daß eine Herrschaft absichtlich einem guten Dienstboten ein schlechtes Zeugniß ausstellt, ist hier nicht berücksichtigt, und wird eine Nachfüge in diesem Sinne zu machen sein.

Antrag Nr. 82:

„Hat die Herrschaft einem Dienstboten ein Zeugniß ertheilt, in welchem sie der Wahrheit zuwider eine Thatfache behauptet, die geeignet ist, Nachtheile für den Erwerb oder das Fortkommen des Dienstboten herbeizuführen, so hat sie dem Dienstboten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie die Unwahrheit kannte oder kennen mußte.“

Antrag Nr. 83:

Annahme des § 73 als § 71 mit dem im Antrage Nr. 82 vorgeschlagenen Zusätze als Absatz 2.

Zu § 74.

Auf Beschluß des Provinzialraths in Birkenfeld und mit Zustimmung der Staatsregierung ist das Kostgeld für das Großherzogthum auf 75 \mathcal{M} täglich festgesetzt.

Der Ausschuß ist derselben Ansicht.

Antrag Nr. 84:

Der § 74 wird § 72 und erhält folgende Fassung:

„In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen, beträgt dasselbe 75 \mathcal{M} täglich.“

Zu § 75.

Bei der Berathung dieses Paragraphen waren die Ansichten im Ausschusse getheilt darüber, ob man der Herrschaft ein Zurückbehaltungsrecht an den Sachen des Dienstboten zustehen solle. Ein Theil des Ausschusses ist der Ansicht, daß es völlig genüge, der Herrschaft das Recht zu geben, sich wegen der von dem Dienstboten zu leistenden Entschädigung an den Lohn zu halten. Die Sachen der Dienstboten, in der Regel nur sehr geringwerthig, böten wenig Ersatz.

Ein anderer Theil des Ausschusses will das Zurückbehaltungsrecht der Herrschaft an den Sachen des Dienstboten nicht aufgeben.

Es werden folgende Anträge gestellt:

Antrag Nr. 85:

(Huchting, Blagge, Tanzen, Weizel und Wilken):
Der § 75 wird § 73 und erhält folgende Fassung:

„Wegen der von dem Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann die Herrschaft sich an den Lohn halten.“

Antrag Nr. 86:

(Dohm, Gerdes, Hanken, zur Horst, Mahlstedt):
Annahme des § 75 als § 73.

Zu § 76.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Annahme dieses Paragraphen eine Abänderung der Gemeindeordnung zur Folge hat.

Antrag Nr. 87:

Annahme des § 76 als § 74.

Antrag Nr. 88:

Annahme des § 77 als § 75 unter Ersetzung der Zahl „76“ durch die Zahl „74“.

Antrag Nr. 89:

Annahme des § 78 als § 76 unter Ersetzung der Zahl „76“ durch die Zahl „74“, sowie des § 79 als 77.

Zu § 80.

Ein Theil des Ausschusses (Dohm, Gerdes, Hanken, zur Horst, Mahlstedt) ist mit den Strafsätzen nicht einverstanden, es sollen die Fälle, wo ein Kontraktbruch vorliegt, stärker bestraft werden; außerdem will dieser Theil des Ausschusses der ausgleichenden Gerechtigkeit halber noch einige Zusätze machen und stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 90:

Im § 80 Ziffer 3 ist die Zahl „71“ zu ersetzen durch die Zahl „69“.

Der Ziffer 5 wird hinzugefügt:

„oder das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht.“

Die Ziffern 1, 2, 4 und 8 fallen fort, die Ziffern 3, 5, 6 und 7 werden Ziffern 1, 2, 3 und 4.

Im Absatz 2 werden die Zahlen „4—8“ ersetzt durch die Zahlen „2—4“.

Die Worte „in den Fällen unter 5—7“ fallen fort.

Antrag Nr. 91:

Annahme des § 80 als § 78 mit der im Antrage Nr. 90 vorgeschlagenen Abänderung.

Derselbe Theil des Ausschusses (Dohm, Gerdes, Hanken, zur Horst, Mahlstedt) stellt den

Antrag Nr. 92:

Als § 79 wird neu eingefügt:

„Mit Geldstrafe von 10 bis 100 \mathcal{M} oder mit Haft von 3 Tagen bis zu 3 Wochen wird bestraft:

1. der Dienstbote, der sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermietet;
2. die Herrschaft, welche wissentlich einen Dienstboten miethet, der sich schon anderweit vermietet hat;

3. die Herrschaft, welche ohne rechtlichen Grund sich weigert, den Dienstboten aufzunehmen;
4. die Herrschaft, welche ohne rechtlichen Grund den Dienstboten entläßt;
5. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst anzutreten unterläßt;
6. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst verläßt.

Die Verfolgung tritt in den Fällen 5 und 6 nur auf Antrag der Herrschaft ein. Dieser Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage an, seitdem die Herrschaft von der Handlung Kenntniß erhalten, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

Der andere Theil des Ausschusses (Huchting, Plagge, Tanzen, Weizel, Wilken) ist mit den Straffäßen im § 80 einverstanden, will aber ebenfalls der ausgleichenden Gerechtigkeit halber einige Zusätze machen und stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 93:

Im § 80 Ziffer 3 wird die Zahl „71“ ersetzt durch die Zahl „69“.

Der Ziffer 5 wird hinzugefügt:

„oder das Nebengefinde zu Ungehorsam oder

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht."

Dem Absatz 1 werden hinzugefügt folgende Ziffern:

- „9. die Herrschaft, welche ohne rechtlichen Grund sich weigert, den Dienstboten aufzunehmen;
10. die Herrschaft, welche ohne rechtlichen Grund den Dienstboten entläßt."

Antrag Nr. 94:

Annahme des § 80 als § 78 mit der im Antrage Nr. 93 vorgeschlagenen Abänderung.

Der vorbenannte Theil des Ausschusses (Dohm, Gerdes, Hanken, zur Horst, Mahlstedt) stellen infolge der Anträge Nr. 90, 91 und 92

Antrag Nr. 95:

Annahme der §§ 81, 82, 83 und 84 als §§ 80, 81, 82 und 83.

Der andere Theil des Ausschusses (Huchting, Plagge, Tanzen, Weizel und Wilken) stellen infolge der Anträge Nr. 93 und 94 den

Antrag Nr. 96:

Annahme der §§ 81, 82, 83 und 84 als §§ 79, 80, 81 und 82.

Anlage 38.

B e r i c h t

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf einer Gefindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg.

(Anlage 1.)

Mit folgenden Abänderungen ist der Gesetzentwurf in erster Lesung durch den Landtag angenommen:

1. Im § 4 Absatz 2 ist der letzte Satz, welcher lautet: „Ausgenommen sind jedoch Dienstverträge, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden sollen, für den Fall, daß ein Vormund die Ermächtigung ertheilt hat“, gestrichen.
2. Im § 7 Absatz 2 sind die Worte „eine Woche“ ersetzt durch die Worte „vierzehn Tagen“.
3. Im § 8 Zeile 4 ist das Wort „hatte“ ersetzt durch das Wort „hat“, ebenfalls in Zeile 5 ist das Wort „hatte“ ersetzt durch das Wort „hat“. Zwischen den beiden letzten Worten „will“ und „ausgefertigt“ ist das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.
4. Dem § 12 ist als Nachsatz angefügt: „dasselbe gilt bei Erneuerung des Vertrages“.

Anlagen. XXVI. Landtag. 3. Versammlung.

Zu § 15.

Bei der Berathung dieses Paragraphen in erster Lesung wurde bemerkt, daß Fälle vorkommen könnten, in denen ein Dienstbote ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß nicht 3 Monate vor der Wechselzeit kündige und gleichzeitig bei einer anderen Herrschaft sich vermiethe; es möge erwogen werden, ob nicht zum § 15 ein entsprechender Zusatz zu machen sei.

Im Ausschusse ist diese Frage geprüft, und hat er von einem Zusätze zum § 15 abgesehen, aus dem Grunde, weil es als selbstverständlich anzusehen sei, daß ein Dienstbote, wenn er nicht durch rechtzeitige Kündigung sein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß löse und sich gleichzeitig bei einer anderen Herrschaft vermiethe,

- bei seiner bisherigen Herrschaft, bei der er im Dienste stehe, verbleiben müsse, weil der Vertrag zu Recht bestehe.
5. Im § 16 Zeile 5 ist der „2. Januar“ ersetzt durch „27. Dezember“.
 6. Im § 18 Absatz 2 Zeile 1 ist „24 Stunden“ ersetzt durch „2 Tage“.
 7. Im § 19 Absatz 2 Zeile 1 ist die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 8. Im § 20 Absatz 2 Zeile 5 ist das Wort „er“ ersetzt durch die Worte „der Diensthote“.
 9. § 24 Absatz 1 hat folgende Fassung erhalten:
„Wird ein Militärpflichtiger, der sich als Diensthote vermietet hat, zum Militär ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag.“
Im § 24 Absatz 4 sind die Worte „aber nicht auf Kostgeld“ ersetzt durch die Worte „jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu“.
 10. Im § 25 Zeile 4 sind eingeschaltet zwischen den Worten „anderen“ und „tauglichen“ die Worte „nach dem billigen Ermessen der Herrschaft“.
 11. Im § 29 Absatz 2 ist das Wort „Kalendervierteljahrs“ ersetzt durch das Wort „Vierteljahrs“.
 12. Im § 41 sind die Worte „zum sittlichen“ ersetzt durch die Worte „zu sittlichem“.
 13. Im § 47 Absatz 1 Zeile 2 ist ersetzt das Wort „halbjährlich“ durch das Wort „jährlich“.
Der § 47 Absatz 1 hat folgenden Zusatz erhalten:
„Der Diensthote hat nach beendeter halbjährlicher Dienstzeit jedoch Anspruch auf die Auszahlung von einem Drittel des jährlichen Lohnes als Vorzuschuß.“
Im § 47 Absatz 2 Zeile 1 sind die Worte „Im Fürstenthum Lübeck“ ersetzt durch die Worte „In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.“
 14. Der § 49 ist gestrichen.
 15. Der § 50 ist § 49 geworden und ist in Zeile 10 hinter den Worten „gewährt werden“ statt des Kommas ein Punkt gesetzt, das Anfangswort „die“ ist ersetzt durch „Die“.
In Zeile 13 ist die Zahl „52“ ersetzt durch „51“.
 16. § 51 ist § 50 geworden.
 17. § 52 ist § 51 geworden mit der Abänderung, daß im Absatz 1 Zeile 5 die Zahl „50“ ersetzt ist durch die Zahl „49“.
 18. § 53 ist § 52 geworden mit der Abänderung, daß die Zahl „54“ ersetzt ist durch „53“.
 19. § 54 ist § 53 geworden.
 20. § 55 ist § 54 geworden mit der Abänderung, daß die Zahlen „50“ und „54“ ersetzt sind durch die Zahlen „49“ und „53“.
 21. Die Ueberschrift des Abschnitts V hat folgende Fassung erhalten:
„Vorschriften über die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses.“
 22. Der § 56 ist § 55 geworden und hat folgende Fassung erhalten:
„Die Dauer der Dienstzeit hängt von der getroffenen Vereinbarung ab.
Ist die Dauer bestimmt, so endigt das Dienstverhältniß mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
Ist die Dauer nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen, und kann das Dienstverhältniß, nachdem es angetreten ist, 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.“
 23. Der § 57 ist gestrichen.
 24. Die §§ 58 und 59 sind §§ 56 und 57 geworden.
 25. Der § 60 ist § 58 geworden.
Im Absatz 4 letzte Zeile sind die Worte „aber nicht auf Kostgeld“ ersetzt durch die Worte „jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu“.
 26. Der § 61 ist § 59 geworden, und sind zwischen den Worten „anderen“ und „tauglichen“ die Worte „nach dem billigen Ermessen der Herrschaft“ eingefügt.
 27. Der § 62 ist § 60 geworden unter Ersetzung der Zahl „61“ durch „59“.
 28. Der § 63 ist § 61 geworden unter Ersetzung der Zahl „61“ durch „59“.
 29. Der § 64 ist § 62 geworden unter Ersetzung der Zahl „56“ durch „55“.
 30. Der § 65 ist § 63 geworden unter Ersetzung der Zahl „56“ durch „55“.
 31. Der § 66 ist § 64 geworden, die Zahl „52“ in der ersten Zeile ist ersetzt durch „51“.
Als Ziffer 7 ist eingeschaltet: „wenn er das Nebengefinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht.“
Die Ziffern 7 bis 15 sind 8 bis 16 geworden.
Im Absatz 4 Zeile 4, 5, 6 und 7 sind die Worte „so ist er nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet“ ersetzt durch die Worte „so ist er zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.“
 32. Die §§ 67 und 68 sind §§ 65 und 66 geworden.
 33. Der § 69 ist § 67 geworden, in Zeile 2 ist die Zahl „52“ ersetzt durch „51“.
In Ziffer 2 sind die Worte „in grober Weise“ gestrichen.
Die Ziffer 4 ist gestrichen und ersetzt durch folgende Ziffer 4: „wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes, vorheriger Aufforderung ungeachtet, länger als 14 Tage im Rückstande ist.“
Als Ziffer 5 ist neu eingefügt: „wenn die Herrschaft die Kost nicht in hinreichender Menge oder in gesunden Speisen verabreicht und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie im Herzogthum Oldenburg vom Amte und in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung und in der Stadt Gutin-

vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister auf Ansuchen des Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist."

34. Der § 70 ist § 68 geworden.

Im Absatz 1 ist die Zahl „76“ ersetzt durch „74“. Im Absatz 2 hat der Satz: „Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet“, folgende Fassung erhalten:

„Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden Schadens verpflichtet.“

35. Die §§ 71 und 72 sind §§ 69 und 70 geworden.

36. Der § 73 hat als § 71 folgenden Zusatz erhalten als Absatz 2:

„Hat die Herrschaft einem Dienstboten ein Zeugniß ertheilt, in welchem sie der Wahrheit zuwider eine Thatfache behauptet, die geeignet ist, Nachtheile für den Erwerb oder das Fortkommen des Dienstboten herbeizuführen, so hat sie dem Dienstboten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie die Unwahrheit kannte oder kennen mußte.“

37. Der § 74 ist § 72 geworden und hat folgende Fassung erhalten:

„In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen, beträgt dasselbe 75 Pfennige täglich.“

38. Der § 75 ist § 73 geworden.

39. Zu § 77 hat der Abgeordnete Schröder zur zweiten Lesung beantragt, zwischen den Worten „Rechtsweg“ und „angefochten“ die Worte „innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen“ einzufügen.

Der Ausschuß hat gemeinsam mit dem Regierungskommissar diese Einschaltung geprüft und solche als zweckmäßig anerkannt, mit folgender Ergänzung:

„vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an“

und folgende Abänderung des § 76. Im § 76 in der letzten Zeile sind zwischen den Worten „Theilen“ und „bekannt“ die Worte „unter Hinweisung auf den § 75“ einzufügen.

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 76 als § 74, wie solcher aus erster Lesung hervorgegangen ist, mit folgender Abänderung:

„Es sind in der letzten Zeile dieses § zwischen den Worten „Theilen“ und „bekannt“ die Worte „unter Hinweisung auf den § 75“ einzufügen.“

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 77 als § 75, wie solcher aus erster Lesung hervorgegangen ist, mit folgender Abänderung:

„Die Zahl „76“ in der ersten Zeile ist zu ersetzen durch die Zahl „74“; in der dritten Zeile sind zwischen den Worten „Rechtsweg“ und „angefochten“ einzufügen die Worte „vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an, innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen.“

40. Der § 78 ist § 76 geworden mit der Abänderung, daß in der zweiten Zeile die Zahl „76“ ersetzt wird durch die Zahl „74“.

41. Der § 79 ist § 77 geworden.

42. Der § 80 ist § 78 geworden mit der Abänderung, daß in Ziffer 3 die Zahl „71“ ersetzt ist durch die Zahl „69“ und der Ziffer 5 angehängt sind die Worte:

„oder das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht.“

43. Die §§ 81, 82, 83 und 84 sind die §§ 79, 80, 81 und 82 geworden.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im Ganzen mit vorgedachten Abänderungen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

Anlage 39.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs. (Anlage 2.)

Der Ausschuß hebt zunächst im Allgemeinen hervor, daß er es nicht als seine Aufgabe hat ansehen können, alle juristischen Einzelheiten der Vorlage erschöpfend zu behandeln; ebenso wenig war der Ausschuß in der Lage, die Vorlage in Bezug auf ihre Vollständigkeit zu prüfen; es muß in dieser Beziehung die Verantwortung der Staatsregierung überlassen werden.

Im Uebrigen hat der Ausschuß die Vorlage einer umfassenden Berathung unterzogen und ihre Bestimmungen insbesondere auf ihre practische Anwendbarkeit eingehend erwogen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Die Vorschrift in § 1 (Zahlungen aus öffentlichen Kassen) ist wegen der Bestimmung in § 270 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — wonach der Schuldner Geld im Zweifel auf seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln hat — im Interesse eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges der öffentlichen Kassen nothwendig und nach Art. 22 des Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig.

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1.

Bei § 2 der Vorlage (Beurkundung von Grundstücksveräußerungen) wurde im Ausschuß angeregt, ob es nicht dem Bedürfnisse entspreche, auch den Vorständen der Sielachten die Zuständigkeit für die hier fraglichen Beurkundungen zuzuweisen; es sei dies unbedenklich, da der Vorsitzende des Vorstandes der Amtshauptmann sei; bei den Sielachten seien Verträge über Grundstücke häufiger als bei den Deichbänden.

Der Regierungs-Commissar, mit welchem hierüber verhandelt wurde, erklärte, daß er gegen die Aufnahme der Vorstände der Sielachten unter die im § 2 aufgeführten Behörden keine Bedenken habe.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Antrag Nr. 2:

in § 2 Ziffer 2 hinter „Deichbände“ einzuschalten „und der Sielachten.“

Im Uebrigen wurde der § 2 nicht beanstandet; der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 2 mit der im Antrag 2 enthaltenen Aenderung.

Der § 3 (Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.) entspricht den Bestimmungen in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten; der Ausschuß hat

dagegen keine Einwendungen zu erheben, und wird nur bemerkt, daß der Ausschuß gleichfalls damit einverstanden ist, wenn — was nach Artikel 81 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch statthaft gewesen wäre — davon abgesehen ist, auch eine Aufrechnung gegen die Ansprüche der Hinterbliebenen über den Rahmen des allgemein geltenden Rechts hinaus zuzulassen.

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 3.

Zu §§ 4 bis § 6 einschließlich (Kraftloserklärung von Inhaberpapieren) wird nichts erinnert.

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 4 bis 6 einschließlich.

Bei Berathung der §§ 7 bis 11 einschließlich (Unschädlichkeitszeugniß) wurde im Ausschuß besonders die in der Begründung ebenfalls ausführlicher behandelte Frage ventilirt, ob nicht in Fällen eines Austausches von Ländereien die in der Vorlage für die Feststellung der Unschädlichkeit gesteckten engen Grenzen zu erweitern seien; nach Abwägung der Gründe für und gegen kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, es sei davon Abstand zu nehmen, da das berechtigte Interesse des Gläubigers die Erweiterung jener Grenzen verbiete.

In der Vorlage (§ 7) ist die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen dem Grundbuchamte übertragen, während dieselbe seither den Klemtern zustand.

Der Ausschuß tritt der Ansicht bei, daß das Grundbuchamt dazu die geeignetere Behörde ist.

Es wurde dabei im Anfange der Berathung im Ausschuß die Meinung vertreten, daß es zur Vermeidung von Nachtheilen der Gläubiger vorsichtiger sei, dem Grundbuchamt zur Pflicht zu machen, in jedem einzelnen Falle zuvor die Gemeindeabschätzer zu hören. Allein hiergegen wurde gesagt, daß dem Grundbuchamte selbstredend unbenommen bleibe, in Zweifelsfällen Erkundigungen, sei es durch Befragung der Gemeindeabschätzer, sei es an anderen Stellen, einzuziehen, daß es aber sehr viele Fälle gebe, in welchen das Grundbuchamt sich selbst ohne Rückfrage leicht ein Urtheil bilden könne, und daß es wegen der Umständlichkeit und wegen der Kosten unthunlich erscheine, eine allgemeine Vorschrift, die Gemeindeabschätzer zu hören, zu geben.

Der Gedanke wurde dann auch nicht weiter verfolgt.

Antrag Nr. 6:

Annahme der §§ 7 bis 11 einschließlich.

Der § 12 betrifft die Uebertragung des Eigenthums

derjenigen Grundstücke, welche weder in der Hand des Veräußerers buchungspflichtig waren noch buchungspflichtig werden in der Hand des Erwerbers. Die Uebertragung solcher Grundstücke (z. B. die Uebertragung eines Grundstückes des Staates an die Gemeinde) würde sich (gemäß Art. 127 des Einf.-Ges. zum B. G. B.) auch in Zukunft noch nach römischem Rechte durch sog. Tradition vollziehen müssen, wenn nicht für diese Fälle eine neue Vorschrift aufgestellt worden wäre. — Die getroffene Bestimmung schien dem Ausschusse durchaus zweckmäßig zu sein.

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 12.

Der § 13 regelt in entsprechender Weise die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an den vorbezeichneten Grundstücken. Es mag darauf hingewiesen werden, daß § 13 Abs. 2 nur die Aufhebung der Dienstbarkeiten betrifft, die gemäß dem Abs. 1 dieses § begründet worden sind. Eine alte Uebertragung z. B., die das nicht gebuchte Grundstück belastet, erlischt nach den Vorschriften des römischen Rechts, namentlich auch durch 10 bzw. 20 jährige Nichtausübung (vergl. Art. 128 und 189 Abs. 3 des Einf.-Ges. zum B. G. B.). Ob etwa in Zukunft das Bedürfnis sich herausstellen wird, zur Beförderung der Rechtssicherheit die in Kraft bleibenden Ueberreste des römischen Rechts der neuen Rechtsordnung gleichsam organisch anzugliedern, wird abzuwarten sein.

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 13.

Auch der § 14 (Bestehende Hypotheken) fand die Billigung des Ausschusses. Bei diesem § darf noch besonders darauf hingewiesen werden, daß, abgesehen von den Cautionshypotheken, alle gegenwärtig in den Grundbüchern eingetragenen Hypotheken, namentlich auch die aus den alten Hypothekenbüchern in die Grundbücher bei deren Anlegung übertragenen Hypotheken unter dem neuen Rechte die Kraft einer „gewöhnlichen Hypothek“ (im Gegensatz zur sog. Sicherungshypothek) erhalten. Der Unterschied zwischen der gewöhnlichen und der Sicherungshypothek besteht namentlich darin, daß die für die Richtigkeit des Grundbuchinhalts streitende Rechtsvermutung und der öffentliche Glaube des Grundbuches bei der gewöhnlichen Hypothek auch die Forderung mitumfaßt (B. G. B. § 1138), während dies bei der Sicherungshypothek nicht der Fall ist (§ 1184). Die in den alten Hypothekenbüchern eingetragenen Hypotheken hatten zwar früher einen Charakter, welcher dem einer Sicherungshypothek im wesentlichen gleichkam. War z. B. eine Hypothek von 1000 M bis auf 500 M abgetragen, nur im Buche die theilweise Tilgung unterlassen worden, und zederte der Gläubiger die Hypothek trotzdem zum vollen Buchbetrage von 1000 M , so konnte auch der gutgläubige Besessionar, mochte er immerhin an den Bedenten 1000 M gezahlt haben, die Hypothek nur zum Betrage von 500 M geltend machen, während nach dem Vorgesagten bei der gewöhnlichen Hypothek des B. G. B. im gleichen Falle zu Gunsten des neuen Gläubigers die hypothekarische Forderung bis zum Betrage von 3000 M als bestehend gilt und das verpfändete Grundstück dem

Gläubiger zu diesem Betrage verhaftet ist. Nichts desto weniger darf im § 14 des Entwurfs auch den aus den alten Hypothekenbüchern stammenden Hypotheken der Charakter der „gewöhnlichen Hypothek“ des neuen Rechts verliehen werden, weil die Ansicht für richtig zu halten ist, daß jene alten Hypotheken bereits mit ihrer Uebertragung in die gegenwärtigen Grundbücher ihren Charakter verändert haben (vgl. auch von Beaulieu, das Grundbuchrecht, Anm. zu Art. 42 des Einf.-Ges., S. 155).

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 14.

Zum § 15 (Pfandrechte an Schiffen) ist nur anzuführen, daß die Anmerkung *) gestrichen werden kann, da nach der Erklärung des Regierungsbevollmächtigten die Erfüllung der dort besagten Voraussetzung gesichert erscheint.

Antrag Nr. 10:

Annahme des § 15 unter Streichung der Anmerkung *)

Zu den §§ 16 und 17 (Güterstand bestehender Ehen) darf im allgemeinen auf die ihnen beigegebene eingehende Begründung Bezug genommen werden. Des weiteren ist nur zu bemerken, daß zum § 16 Abs. 2 seitens eines Ausschlußmitgliedes die Frage aufgeworfen wurde, ob die Annahme unbedenklich sei, daß die vertragmäßigen Rechte, sofern sie nach dem Gesetze von 1873 in das Güterrechtsregister nicht einzutragen waren, auch nach dem 1. Januar 1900 dieser Eintragung nicht bedürften. Der Regierungsbevollmächtigte hat hierauf erklärt, daß die Bejahung der Frage einem Zweifel nicht werde unterliegen können.

Man könnte vielleicht Bestimmungen vermissen, welche diejenigen im Herzogtum bestehenden Ehen betreffen, die dem Güterrechte eines anderen Bundesstaates, z. B. der Verwaltungsgemeinschaft des Preuß. Allg. Landrechts oder der Gütergemeinschaft des Code civil unterstellt wären. Es dürften indessen thatsächlich im Herzogtum fremde Güterstände überhaupt nicht in Betracht kommen. Denn was die Ehen anlangt, welche am 1. Januar 1874 im Herzogtum bestanden, so wurden diese sämtlich dem Gesetze vom 24. April 1873 unterstellt, sofern nicht ein Ehegatte den bisherigen Güterstand durch Erklärung vor dem Amtsgerichte in Gültigkeit erhielt (Art. 6 § 2 des Einf.-Ges. zum Güterrechts-Ges. vom 24. April 1873); dies wird in Betreff der fremden Güterrechte wohl in keinem Falle geschehen sein.

Was sodann die später in das Herzogthum verzogenen Eheleute angeht, so fand auch auf diese das Gesetz von 1873 Anwendung, es sei denn, daß ein Ehegatte binnen 3 Monaten nach dem Einzuge vor dem Amtsgerichte erklärte, daß der bestehende fremde Güterstand in Kraft bleiben solle. Auch solche Erklärungen sind, so viel bekannt, nicht abgegeben worden. Hiernach werden wir im Ausführungsgesetze für das Herzogthum davon Abstand nehmen dürfen, die fremden Güterrechte zu berücksichtigen.

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 16 und 17.

Zu §§ 18 und 19 (Erklärungengeng über den Fa-

miliennamen) beanstandete der Ausschuß in einigen Punkten die Fassung der Vorlage; der Regierungs-Commissar, welchem dies mitgetheilt wurde, erklärte darauf, daß bereits eine andere Fassung der beiden Paragraphen festgestellt und daß darnach der Wortlaut folgender sei:

§ 18.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 19.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Nunmehr wurde nichts mehr zu erinnern gefunden.

Antrag Nr. 12:

Annahme der §§ 18 und 19 in vorstehender Fassung.

Der § 20 (Beamte und Geistliche als Vormünder) hat zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben, es mag nur noch hervorgehoben werden, daß bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Vormündern bestellte und als solche fungirende Beamte und Geistliche einer nachträglichen Genehmigung nicht bedürfen und daß die Fortführung einer solchen Vormundschaft nicht untersagt werden kann.

Antrag Nr. 13:

Annahme des § 20.

Längere Erörterungen nahmen die §§ 21—23 einschließlich (Anlegung von Mündelgeld) in Anspruch.

Es wurde allgemein hervorgehoben, daß die in § 22 Ziffer 2 bei liegenden Gründen festgesetzte Beleihungsgrenze, welche sich mit der jetzt geltenden deckt, für die Marsch- und sog. gemischten Distrikte zu niedrig gegriffen sei, und daß dies weder im Interesse der Mündel noch im Interesse des Realkredits zweckmäßig erscheine.

Es wurde zwar nicht verkannt, daß die Zahl der Vormundschaften in Folge der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erheblich abnehme und damit auch das Kapitalvermögen, auf welche die hier fraglichen Vorschriften Anwendung finden, weniger werde.

Es wurde aber dem gegenüber darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch für andere Verhältnisse, z. B. für die Anlegung des eingebrachten Guts der Ehefrau u. s. w., maßgebend seien und daß diese Vorschriften bei Belegung von Fondsgeldern und auch sonst angewandt würden, und daß daher die Sache für den Realkredit immer eine ganz eminente Bedeutung habe.

Eine befriedigende Lösung der Frage ist nicht leicht.

Es wurden verschiedene Vorschläge im Ausschuß gemacht.

Am besten wurde von einer Seite gehalten, diejenigen Gemeinden bezw. Bauerschaften im Gesetz anzuführen, in welchen anstatt des 20fachen etwa der 25- oder 30fache Katastralreinertrag als Beleihungsgrenze angenommen werden könne.

Allein dieser Weg zeigte sich Mangels ausreichenden Materials für die Beurtheilung der Sachlage in den einzelnen Gemeinden als schwer gangbar, zumal es verschiedene Gemeinden bezw. Bauerschaften giebt, welche wegen der Bodenbeschaffenheit eines Theils ihrer Ländereien für eine höhere Beleihungsgrenze wohl empfohlen werden könnten, während der andere Theil der in ihr belegenen Grundstücke schlechten bezw. minderwerthigen Boden besaße und eine Abgrenzung dieses letzteren Geländes im Gesetz nicht durchführbar sei.

Im Laufe der Berathung wurden noch zwei andere Vorschläge gemacht.

Der eine Vorschlag ging dahin, die Ziffer 2 des § 22 dahin zu fassen: bei liegenden Gründen den 20fachen, bei solchen in guter Lage und von entsprechend besserer Bodenbeschaffenheit den 25- bis 30fachen Katastralreinertrag, unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen.

Der andere Vorschlag war der, die Ziffer 2 in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen in Bayern und Württemberg so zu beschließen:

bei liegenden Gründen die Hälfte des Werths des Grundstücks unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen.

Gegen diese Vorschläge wurde eingewandt, daß die verlangten Eigenschaften — gute Lage, entsprechend bessere Bodenbeschaffenheit bezw. der Werth, welcher letzterer nur der Verkaufswerth sein könne — dann in allen Fällen durch Sachverständige bezw. die Gemeindeabschätzer festgestellt werden müßten, daß es für Gläubiger wie für den Schuldner manchmal unangenehm sei, wenn die Schätzer



auf diese Weise von sonst intim gehaltenen Verhältnissen in Betreff der Vermögenslage Kenntniß erhielten, daß außerdem die Schätzung nicht unerhebliche Kosten verursache, welche bei kleineren Darlehen sehr ins Gewicht fallen würden.

Endlich einigte sich der Ausschuß dahin, sich einer in dem preussischen Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmung anzuschließen.

In diesem Entwurf ist nämlich nach Normirung der Beleihungsgrenze für Mündelgelder hinzugefügt, daß für einzelne Bezirke durch königliche Verordnung eine höhere, nämlich den 30fachen Grundsteuerreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden könne.

Eine analoge Bestimmung dürfte auch bei uns zweckmäßig sein; das erforderliche Material zur sicheren Beurtheilung darüber, ob für eine solche Ausnahme ein Bedürfniß vorhanden ist, und ob sie sich rechtfertigen und begründen läßt, ohne die Sicherheit der Darlehen zu gefährden, wird durch Vermittelung der Aemter unschwer beschafft werden können.

Es wird schließlich noch bemerkt, daß im Ausschuß nicht für nothwendig erachtet ist, auch für Ziffer 1 des § 22 — wo es übrigens in der letzten Zeile statt „Grundstücke“ heißen muß „Gebäude“ — die Möglichkeit einer höheren Beleihungsgrenze in Aussicht zu nehmen, indem die Bestimmungen unter Ziffer 1 sich durchaus bewährt und nach dem Urtheil Sachverständiger wesentlich mit dazu beigetragen haben, eine bauliche Ueberproduktion in den Städten zu verhindern.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 14:

Der Landtag wolle beschließen, dem § 22 der Vorlage folgenden Absatz hinzuzufügen:

Durch Höchste Verordnung kann zu Ziffer 2 für einzelne Bezirke eine höhere, jedoch den 30fachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden.

Antrag Nr. 15:

Annahme der §§ 21—23 einschließlich mit dem im Antrag vorgeschlagenen Zusatz und mit der Aenderung, daß in § 22 Ziffer 1 statt „Grundstücken“ „Gebäuden“ gesetzt wird.

Zu §§ 24 bis 27 (Gemeindewaisenrath) mag darauf hingewiesen werden, daß die Gemeindewaisenräthe nach der Vorlage nicht etwa ein Collegium bilden sollen, sondern daß jeder einzelne seinen Bezirk für sich hat.

Das Amt ist als unbesoldetes Gemeindeamt gedacht; die Uebernahme des Amtes ist also Bürgerpflicht und kann nur aus besonderen Gründen abgelehnt werden (Art. 7 der Gemeindeordnung.)

Der § 27 wurde im Ausschuß entschieden beanstandet; ein irgend nennenswerther Nutzen für den Mündel kann von einer solchen Bestimmung nicht erwartet werden; andererseits wird die Bestimmung für die Armencommission leicht zu geschäftlichen Weiterungen führen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 16:

Der Landtag wolle beschließen, den § 27 zu streichen.

Antrag Nr. 17:

Annahme der §§ 24 bis 26 einschließlich.

Bei Berathung der §§ 28 bis 35 einschließlich (Zwangserziehung) wurden insbesondere die einschlägigen Bestimmungen unseres Landesgesetzes vom 12. Januar 1880 in Betracht gezogen.

Es wurde bei Vergleichung des Art. 1 § 1 dieses Gesetzes mit Ziffer 2 des § 28 der Vorlage befunden, daß vorzuziehen sei, die Fassung des erstgedachten Gesetzes thunlichst beizubehalten, da es zweckmäßig erscheine, gewisse allgemein gehaltene und daher im Einzelnen in keiner Weise winkulirende Gesichtspunkte aufzustellen, um dem Vormundschaftsgericht wenigstens eine Art Direction zu geben.

Ferner wurde für angemessen erachtet, den ersten Satz des Artikels 5 § 2 des angeführten Gesetzes vom 12. Januar 1880 und den § 3 dieses Artikels mit einigen kleinen nothwendigen Aenderungen in die Vorlage aufzunehmen, indem es doch zweckmäßig ist, den Satz, daß die Unterbringung in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie zu erfolgen hat, als Leitsatz zum Ausdruck zu bringen, und ebenso die Familien, bei denen die Unterbringung geschehen soll, näher zu charakterisiren.

Zu § 34 wurde das dort ausgesprochene Ersatzrecht als bedenklich angesehen und zwar um deswillen, weil der § 135 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch besagt, daß die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen werden könne, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen habe.

Der Ausschuß kann sich nicht davon überzeugen, daß mit dieser gesetzlichen Clausel ein Ersatzanspruch der Landescasse vereinbar ist; jedenfalls ist die Sache zweifelhaft.

Zudem hat der Ersatzanspruch materiell keine irgend nennenswerthe finanzielle Bedeutung, obgleich die Fälle unter Ziffer 1 des § 28 der Vorlage hinzukommen; der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß es sich empfiehlt, den den Ersatzanspruch betreffenden Passus in § 34 der Vorlage zu streichen.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag Nr. 18:

Ziffer 2 des § 28 in folgender Fassung zu beschließen:

Wenn der Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Antrag Nr. 19:

Dem § 30 als 2. und 3. Absatz hinzuzufügen:

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen. Als geeignet

zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

- 1) sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
- 2) dem religiösen Bekenntniß der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,
- 3) bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
- 4) in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

Antrag Nr. 20:

Im § 34 die Worte „Diese kann“ u. s. w. bis „Verwaltungswege“ zu streichen.

Antrag Nr. 21:

Annahme der §§ 28 bis 35 einschließlich mit vorstehend beantragten Aenderungen bezw. Zusätzen.

Zum § 36 (Nothtestament) ist auf die Begründung des Entwurfs Bezug zu nehmen.

Antrag Nr. 22:

Annahme des § 36.

Zum § 37 (Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen) sind in Uebereinstimmung mit einem vom Regierungsbevollmächtigten im Ausschusse gestellten Antrage bezw. unter ausdrücklicher Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten einige Zusätze und Aenderungen, die an sich als Verbesserungen erkennbar sein werden, in Vorschlag zu bringen.

Antrag Nr. 23:

- a) Im § 37 ist im zweiten Absätze unter Nr. 2 statt „Wohnsitz“ zu setzen „Amtssitz“.
- b) In demselben Absätze sind in der Nr. 3 in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Gemeinde“ folgende Worte einzufügen:
„oder vor einer auf Grund des § 36 bestellten Person.“
- c) An den zweiten Absatz des § 37 ist folgender neuer Absatz anzufügen:
„Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.“
- d) Im letzten Absätze des § 37 werden hinter den Worten „Abs. 2 Nr. 1 und 2“ die Worte eingeschoben: „und des Absatzes 3“.

Antrag Nr. 24:

Annahme des § 37 in der nach dem Antrage 23 sich ergebenden Fassung.

Der § 38 hat die Feststellung des Ertragswerthes eines Landgutes zum Gegenstande. Die Erörterung hierüber hat bei der Vorlage 11 stattzufinden. Vorläufig kann der Ausschuß nur die Annahme des § 38 empfehlen.

Antrag Nr. 25:

Annahme des § 38.

Die §§ 39 bis 43 betreffen das Hinterlegungswejen. Sie geben zu Bedenken keine Veranlassung.

Antrag Nr. 26:

Annahme der §§ 39 bis 43.

Zu § 44 (Gemeindeordnung) wurde darüber verhandelt, ob nicht die Vorlage dahin abzuändern sei, daß auch sog. unständige Arbeiter in der Krankenkasse Aufnahme finden könnten.

Der Regierungs-Kommissar, hierüber gehört, erklärte, daß dies mit reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sei.

Dem Ausschuß erschien sodann zweckmäßig, zu bestimmen, daß auch mehreren Gemeinden innerhalb eines Amtsbezirks gestattet sein müsse, sich zu einer gemeinsamen Kasse zusammenzuthun.

Außerdem war der Ausschuß der Meinung, daß im § 2 der Vorlage eine größere Sicherheit dafür geschaffen werden müsse, daß in erster Linie die Errichtung der Kassen den Gemeinden zufalle und der Amtsverband nur subsidiär und nur dann für diejenigen Gemeinden berechtigt sein solle, eine Kasse zu gründen, welche dies selbst veräumten.

Hieraus ergeben sich folgende Anträge:

Antrag Nr. 27:

Der Landtag wolle beschließen, den Eingang des § 1 des Art. 80 so zu fassen:

Die Gemeinden eines Amtsbezirks sind einzeln oder mit mehreren gemeinsam berechtigt.

Antrag Nr. 28:

Der Landtag wolle beschließen, im § 2 desf. Art. hinter den Worten „von der desfälligen Berechtigung“ einzuschalten: „innerhalb einer vom Amtsvorstande festzusetzenden Frist von mindestens einem Jahre“.

Antrag Nr. 29:

Annahme des § 44 mit der in den Anträgen Nr. 27 und 28 enthaltenen Aenderung bezw. Einschaltung.

Zu § 45 (Katastergesetz) wurde nichts erinnert.

Antrag Nr. 30:

Annahme des § 45.

Ebenso verhält es sich mit § 46 (Enteignungsgesetz) und §§ 47 und 48 (Zum Handelsgesetzbuche).

Antrag Nr. 31:

Annahme des § 46.

Antrag Nr. 32:

Annahme der §§ 47 und 48.

Was die Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 52) anlangt, so hielt man im Ausschuß bei dem § 51 im Eingange eine Fassungsänderung für angebracht. Es wird nämlich im Art. 55 des Einf.-Ges. zum B. G. B., der nach dem § 51 „unbeschadet“ bleiben soll, das landesgesetzliche Privatrecht nur außer Kraft gesetzt, „soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist.“ Nach diesen anderweiten Bestimmungen bleiben einige der im § 51 aufgeführten gesetzlichen Vorschriften an sich unberührt, sie sollen aber nach dem Sinne des § 51 unbeschadet der Uebergangsvorschriften

ganz außer Kraft treten. Hiernach möchte es vielleicht genauer sein, den Eingangsworten des § 51 die aus dem Antrage Nr. 33 ersichtliche veränderte Fassung zu geben. Der Regierungs-Bevollmächtigte hat der Aenderung zugestimmt.

Antrag Nr. 33:

Die Eingangsworte des § 51 erhalten folgende Fassung:

Die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben.

Namens des Justizauschusses.

Die Berichterstatter.

Roggemann

(zu §§ 1—3, 7—11, 18—35, 44, 45).

Burlage

(zu §§ 4—6, 12—17, 36—43, 46—52).

Anlage 40.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.

(Anlage 2.)

Der Ausschuß berichtet zur zweiten Lesung was folgt:

- 1) Die vom Ausschuß in seinem Bericht zur 1. Lesung gestellten Anträge 1—7, 9—13, 16—18, 20—26, 30—35 sind vom Landtage in erster Lesung angenommen und von keiner Seite beanstandet worden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den unter 1 bezeichneten Anträgen auch in 2. Lesung seine Zustimmung ertheilen.

- 2) Zu § 13 der Vorlage ist in erster Lesung folgender, vom Abg. Burlage gestellter Antrag:

Ich beantrage, daß in Abs. 2 des § 13 das Wort „genügend“ ersetzt wird durch „erforderlich“ und sodann der § 13 der Vorlage mit diesem Antrag Burlage angenommen worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle den ebengenannten Antrag des Abg. Burlage und sodann mit der in diesem Antrage enthaltenen Abänderung den § 13 der Vorlage auch in 2. Lesung genehmigen.

- 3) Zu Antrag 14 im Bericht des Ausschusses zur ersten Lesung ist vom Regierungs-Commissar bei der ersten

Lesung beantragt: den Antrag 14 in folgender Fassung anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen, dem § 22 der Vorlage als zweiten Absatz Folgendes hinzuzusetzen: Durch Verordnung kann zu Ziffer 2 für einzelne Bezirke eine höhere, jedoch den dreißigfachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden.

Der Antrag des Regierungs-Commissars ist vom Landtage in erster Lesung angenommen und wird mit dieser Aenderung und mit der ferneren Aenderung, daß es unter Ziffer 1 statt „Grundstück“ heißen muß „Gebäude“, die §§ 21—23 der Vorlage genehmigt.

Damit sind die Anträge 14 und 15 im Ausschußbericht zur 1. Lesung erledigt.

Bei der 1. Lesung im Landtage ist dabei vom Abg. Höyer angeregt worden, es möge die für Gebäude in Ziffer 1 des § 22 festgesetzte Beleihungsgrenze nicht auf Gebäude in Städten 1. Klasse beschränkt bleiben und erwogen werden, ob nicht auch für Gebäude in einigen anderen Orten, in denen die Verhältnisse ähnlich wie in den Städten 1. Klasse lägen, die gleiche Beleihungsgrenze zu bestimmen sei.

Der Ausschuß hat die Frage geprüft und glaubt, dieselbe verneinen zu sollen.

Anlagen. XXVI. Landtag. 3. Versammlung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die §§ 21—23 einschl. der Vorlage mit den Aenderungen, wie sie in 1. Lesung angenommen sind, auch in 2. Lesung genehmigen.

- 4) Im Antrag 19 im Bericht zur 1. Lesung muß mit den Worten „Als geeignet“ ein neuer Absatz gemacht werden, was in der 1. Lesung auch berichtet ist.

Es wird beantragt

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle den Antrag 19 in derselben Form genehmigen, wie er in erster Lesung beschlossen ist.

- 5) Zu Antrag 27 im Bericht zur 1. Lesung wurde bei der 1. Lesung vorgeschlagen, anstatt „Amtsbezirks“ zu setzen „Amtsverbandsbezirks“ oder den Antrag 27 ganz zu streichen, da die Vorlage dasselbe wolle, wie der Antrag, und dies auch aus der Vorlage hervorgehe.

Sodann wurde zu Antrag 28 bemerkt, ob nicht

Namens des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Hoggemann.

zum Ausdruck kommen müsse, daß auf die Frist von einem Jahre verzichtet werden könne.

Zur zweiten Lesung ist vom Regierungs-Commissar der unter A anliegende Antrag gestellt.

Der Ausschuß ist hierüber in Berathung getreten und ist zunächst der Ansicht, daß es selbstverständlich ist, daß auf die Frist verzichtet werden kann.

Auch im Uebrigen verbleibt der Ausschuß bei seinen Anträgen 27 und 28, nur schlägt er vor, statt „Amtsbezirks“ zu setzen „Amtsverbandes“, und beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle die Anträge 27, 28 und 29 im Bericht des Ausschusses zur 1. Lesung mit der Abänderung, daß in Antrag 27 anstatt „Amtsbezirks“ gesetzt wird „Amtsverbandes“, auch in 2. Lesung genehmigen.

Schließlich beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie derselbe nach den Beschlüssen gestaltet ist, im Ganzen annehmen.

Anlage A.

Zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs erlaube ich mir folgende Anträge zu stellen:

zu § 44, Ziffer 2 und zwar zu § 1 des Art. titels 80:

Wiederherstellung der durch den Beschluß des Landtags in der Sitzung vom 17. d. Mts. abgeänderten Fassung der Regierungsvorlage,

zu § 2 daselbst:

1. Wiederherstellung der durch den Beschluß des Landtages in derselben Sitzung abgeänderten Fassung der Regierungsvorlage,

Oldenburg, den 18. März 1899.

eventuell

2. demselben abweichend von der in derselben Sitzung beschlossenen, die Regierungsvorlage abändernden Fassung folgende Fassung zu geben:

„§ 2. Dieselbe Berechtigung steht auch den Amtsverbänden für die sämtlichen oder auch für mehrere Gemeinden ihres Bezirks zu, soweit diese ihrerseits von der desfälligen Berechtigung innerhalb einer vom Amtsvorstande festzusetzenden Frist von mindestens einem Jahre keinen Gebrauch gemacht oder auf ihre Geltendmachung ausdrücklich verzichtet haben.“

Der Regierungskommissar.

Gramberg,

Regierungsrath.